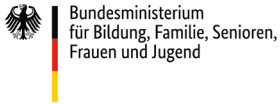


Gefördert vom



Deutsches
Jugendinstitut

Thesenpapier

Paul Bränzel, Selina Kappler und Ina Bovenschen

Kooperation bei der Adoption von Pflegekindern

Aktuelle Praxis und Perspektiven

Impressum

© 2025 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München

Deutsches Jugendinstitut
Außenstelle Halle
Franckeplatz 1, Haus 12/13
06110 Halle

Satz/Layout: graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung:

Oktober 2025

ISBN: 978-3-86379-582-5

DOI: 10.36189/DJI202533

Ansprechpartner:

Dr. Ina Bovenschen

Telefon: +49 89 62306-167

E-Mail: bovenschen@dji.de

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 380 Beschäftigte tätig, darunter rund 240 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. von der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Inhalt

1. Hintergrund	6
1.1 Vollzeitpflege und Adoption: Rechtliche Unterschiede	9
1.2 Adoption als mögliche Perspektive für Kinder, die langfristig außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht sind	11
1.3 Kooperation bei der Adoption von Pflegekindern	13
2. Das Projekt „Verbesserung der Kooperation bei Adoption von Pflegekindern“	16
2.1 Teilprojekt A	16
2.2 Teilprojekt B	16
3. Thesen	18
3.1 Eine Prüfung der Adoptionsoption erfolgt bislang anlassbezogen und selten regelhaft	18
3.2 Es gibt viele Unsicherheiten, wer für die Prüfung der Adoptionsoption zuständig ist	19
3.3 Fehlende Kooperationsstrukturen zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst, Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle erschweren die Prüfung der Adoptionsoption	20
3.4 Feste Verfahrensabläufe bei der Prüfung der Adoptionsoption erleichtern die Prüfung	22
3.5 Die Prüfung der Adoptionseignung von Pflegeeltern wird in der Praxis bislang sehr unterschiedlich gehandhabt	24
3.6 Die Vorteile einer Adoption – im Vergleich zum Verbleib in einer Vollzeitpflege – werden von Fachkräften und Pflegeeltern ähnlich bewertet	24
3.7 Die Vorteile eines Verbleibs in einer Vollzeitpflege – im Vergleich zu einer Adoption – werden von Fachkräften und Pflegeeltern unterschiedlich bewertet	25

3.8	Eine Offenheit der Fachkräfte für die Adoption von Pflegekindern scheint die Prüfung der Adoptionsoption zu fördern	26
3.9	Die Verortung der Adoptionsvermittlung innerhalb der Jugendämter kann die Prüfung der Adoptionsoption befördern oder erschweren	28
3.10	Es gibt regionale Unterschiede bei der Prüfung der Adoptionsoption	29
3.11	Pflegeeltern und Fachkräfte zögern beide, die Adoptionsoption zu thematisieren aus Sorge, die Beziehung zur Herkunftsfamilie des Kindes zu belasten	30
3.12	Unsicherheiten in Bezug auf die Rückführungsperspektive erschweren eine Prüfung der Adoptionsoption	31
3.13	Um den kontinuierlichen Zugang zu fachlicher Unterstützung nicht zu verlieren, verschieben Pflegeeltern den Zeitpunkt einer Adoption	32
3.14	Vormundinnen und Vormünder sind bislang selten Impulsgeber einer Prüfung der Adoptionsoption	34
3.15	Ohne Einwilligung der Eltern wird nur selten eine Adoption des Pflegekindes angestrebt	35
3.16	Zu Beginn vorhandene Adoptionswünsche der Pflegeeltern bleiben oft stabil oder verstärken sich im Laufe der Zeit	36
4.	Handlungsempfehlungen	38
4.1	Entwicklung von Konzepten zur regelhaften Umsetzung der Prüfung der Adoption	38
4.2	Auf- und Ausbau der Kooperationsstrukturen	42
4.3	Aufklärung über und Entstigmatisierung von Adoptionen	43
5.	Literatur	44
6.	Anhang	48

1.

Hintergrund

Wenn Kinder in ihren Herkunftsfamilien nicht angemessen versorgt und gefördert werden können, nicht ausreichend Zuwendung und Sicherheit erfahren oder eine gesunde Entwicklung aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden kann, bietet die Unterbringung in einer Pflegefamilie in Form einer Vollzeitpflege nach § 33 im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) eine Möglichkeit, Gefährdungen abzuwenden und das Kindeswohl zu gewährleisten. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie stellt in Deutschland neben der Unterbringung in einer stationären Wohnform (§ 34 SGB VIII) die häufigste Form der außerfamiliären Unterbringung dar.¹ So befanden sich am 31.12.2023 insgesamt 86.970 junge Menschen in Deutschland in einer Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII). Die Tendenz in den letzten Jahren ist steigend (Statistisches Bundesamt 2024). Zahlreiche Pflegekinder² leben über viele Jahre in einer Pflegefamilie, oft ohne dass der dauerhafte Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie rechtlich abgesichert ist. In der Praxis wird in diesen Fällen häufig von „Dauerpflegeverhältnissen“ gesprochen.

Seit Langem wird in Deutschland ebenso wie in vielen anderen Staaten die rechtliche Unsicherheit kritisch diskutiert, die auch bei auf längere Zeit angelegten Pflegeverhältnissen besteht und für Kinder mit einer emotionalen Verunsicherung verbunden sein kann. Von vielen Expertinnen und Experten wird deshalb eine Intensivierung und Qualifizierung von Entscheidungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel einer frühzeitigen und dauerhaften Perspektivklärung gefordert (Palacios u.a. 2019; Tarren-Sweeney 2016; Diouani-Streek 2015; Salgo 2013). Neben der mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungs-Gesetzes neu eingeführten Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist in Deutschland bereits seit vielen Jahren ein weiteres Instrument zur Kontinuitätssicherung im SGB VIII verankert, indem vor und während der Gewährung einer Hilfe zu prüfen ist, ob eine Annahme als Kind in Betracht gezogen werden kann (§ 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Trotz dieser gesetzlichen Regelung und Forderungen nach einer intensiveren Beachtung und Umsetzung der Adoptionsoption (Salgo/Zenz 2010) kommt es bisher in nur sehr wenigen Fällen in Deutschland zu einer Adoption nach einer Vollzeitpflege (für eine Übersicht vgl. Meysen/Bovenschen 2021). So mündete im Jahr 2023 lediglich in 185 Fällen – von insgesamt

1 Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII „kann freiwillig in Anspruch genommen, in Folge eines familiengerichtlichen Entzugs der elterlichen Sorge von/vom Vormund:in bzw. Ergänzungspfleger (freiwillig) beansprucht werden oder eine mögliche Unterbringung bei der Krisenintervention im Rahmen einer Inobhutnahme sein.“ (Küfner/Schönecker 2011, S. 49) Auch die Ausgestaltung der Vollzeitpflege ist sehr unterschiedlich, da sie als Kurzzeit-, Langzeit- oder Dauerpflege gewährt werden kann. Eine Kurzzeitpflege kann als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII geleistet werden und wird somit in diesen Fällen als Unterform der Vollzeitpflege verstanden. Eine Kurzzeitpflege kann jedoch auch als stationäre Hilfe im Rahmen der Betreuung und Versorgung eines Kindes in einer Notsituation (§ 20 SGB VIII) gewährt werden und ist in diesen Fällen von einer Vollzeitpflege abzugrenzen.

2 Wir verwenden aufgrund der besseren Lesbarkeit im Folgenden durchgehend den Begriff „Pflegekinder“ für junge Menschen, die in einer Pflegefamilie aufwachsen. Es sind dabei stets Kinder und Jugendliche gemeint.

13.950 beendeten Vollzeitpflegeverhältnissen – eine Vollzeitpflege in eine Adoption(-spflege); dies entsprach einem Anteil von 1,3%.^{3,4}

Eine pauschale Aussage darüber, warum nur wenige Kinder aus Pflegeverhältnissen adoptiert werden, ist angesichts der Vielfalt der Vollzeitpflege – sei es im Hinblick auf die Gründe einer Unterbringung in einer Pflegefamilie oder die Verläufe der Pflegeverhältnisse – kaum möglich. Empirische Untersuchungen fehlen bislang, sodass die in der Fachliteratur diskutierten Erklärungsfaktoren lediglich nicht empirisch abgesicherte Hypothesen darstellen (ebd.).

Als wichtiger Erklärungsansatz für die geringen Fallzahlen von Adoptionen wird in der Fachliteratur diskutiert, dass die rechtlichen Eltern von Pflegekindern trotz fehlender Rückführungsoption ganz überwiegend nicht bereit sind, in eine Adoption einzuwilligen (Botthof 2016; Eschelbach 2016; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014; Kufner u.a. 2011). Die diskutierten Motive, die Eltern⁵, deren Kinder keine Perspektive auf eine Rückführung in die Herkunftsfamilie haben, veranlassen könnten, eine Adoption abzulehnen, sind vielfältig. So kann einer ablehnenden Haltung eine mangelnde Einsicht in die Dauerhaftigkeit der Hilfe zugrunde liegen (Botthof 2016). Ein weiteres wichtiges Motiv kann der Wunsch sein, die Verbindung zum Kind aufrechtzuerhalten und ein Auskunfts- und Umgangsrecht nicht aufgeben zu wollen (Helms/Botthof 2017; Botthof 2016, 2014; Zayed/Harker 2015; Hoffmann 2011).

Neben diesen Faktoren aufseiten der Eltern wird auch eine mangelnde Bereitschaft der Pflegeeltern, ein Pflegekind zu adoptieren, als relevanter Faktor diskutiert. Dabei werden vor allem finanzielle Gründe als mögliche Erklärung für ein mögliches fehlendes Adoptionsinteresse seitens der Pflegeeltern benannt, da bei der Adoption eines Pflegekindes die finanziellen Leistungen des Jugendamtes (in Form des regelmäßigen Pflegegeldes und weiteren einmaligen Sonderleistungen) wegfallen, was gerade bei Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen eine zusätzliche hohe finanzielle Belastung für die Adoptiveltern darstellen kann (Bovenschen u.a. 2017a).

In Befragungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) bestätigten Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, dass die bereits benannten Gründe aufseiten der Eltern (Ablehnung einer Adoption, um das Kind nicht zu „verlieren“) und Pflegeeltern (Wegfall des Pflegegeldes) einer Adoption von

3 Aus den Daten der amtlichen Adoptionsstatistik sind keine verlässlichen Daten zur Adoption von Pflegekindern ableitbar. So sind bei den Angaben zur Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege bzw. des Adoptionsverfahrens alle Formen der Vollzeitpflege zusammengefasst, so dass darunter auch Kinder fallen, die nach einem kurzen Aufenthalt in einer Bereitschaftspflege in den ersten Lebenswochen oder -monaten von einer Adoptivpflegefamilie aufgenommen wurden.

4 In den USA mündeten dagegen im Jahr 2020 25% der beendeten Pflegeverhältnisse in eine Adoption (AFCARS Report #28, vgl. <https://www.acf.hhs.gov/>), während in England von den insgesamt 12.560 Pflegekindern, bei denen das Pflegeverhältnis im Jahr 2018 beendet wurde, für 3.820 Kinder eine Adoption der Grund für die Beendigung war (Thoburn 2021). Bei der Interpretation der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sowohl in den USA als auch in England deutlich andere gesetzliche Grundlagen für die dauerhafte Perspektivklärung fremduntergebrachter Kinder als in Deutschland gegeben sind. Details zu den rechtlichen Grundlagen von Adoptionen von Pflegekindern in den USA und England finden sich beispielsweise bei Berrick (2021) sowie Thoburn (2021).

5 Mit dem Begriff „Eltern“ werden im Folgenden durchgängig die leiblichen Eltern der Pflegekinder bezeichnet. Leibliche Eltern sind in der Regel auch die rechtlichen Eltern der Kinder, selbst wenn ihnen die elterliche Sorge ganz oder in Teilen entzogen wurde. In Einzelfällen kann leibliche und rechtliche Elternschaft bei Vätern aber auseinanderfallen, sei es, dass ein rechtlicher Vater fehlt oder der rechtliche Vater nicht der leibliche Vater ist. Steht die rechtliche Elternschaft im Mittelpunkt, wird nachfolgend ausdrücklich von rechtlichen Eltern gesprochen. Ebenso wird dann von leiblichen Eltern gesprochen, wenn dies vom Kontext her notwendig scheint. Bei den Pflegeeltern wird stets der Begriff „Pflegeeltern“ verwendet.

Pflegekindern entgegenstehen können (Bovenschen u.a. 2017a). Darüber hinaus machten die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung darauf aufmerksam, dass es kaum eine Kooperation mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienste gibt, und es wurde von Vorbehalten bei den Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste berichtet, im Hilfeplan eine Adoption als mögliche Perspektive für ein Kind anzusprechen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2022). Im Einklang damit geben kleinere Studien, die sich vertieft mit der Adoptionsbereitschaft von Pflegefamilien beschäftigt haben, Hinweise darauf, dass viele Eltern und Pflegeeltern im Rahmen der Hilfeplanung gar nicht gebeten werden, sich mit der Adoptionsoption auseinanderzusetzen (Bovenschen u.a. 2017c; Hoffmann 2015, 2011).

Systematische Daten sowohl dazu, wie häufig in Deutschland vor und während der Gewährung einer auf längere Zeit angelegten Fremdunterbringung tatsächlich geprüft wird, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt, als auch dazu, welche Fallmerkmale mit einer (häufigeren) Prüfung der Adoptionsoption assoziiert sind, fehlen bislang. Auch über die Gründe, warum im Hilfeplan die Adoptionsoption nicht angesprochen wird, kann aufgrund fehlender Forschungsbefunde bislang nur spekuliert werden. Dabei fehlen Befunde zu den Perspektiven der Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste und Pflegekinderdienste ebenso wie Erkenntnisse zu den Erfahrungen und Sichtweisen der Pflegeeltern, der Eltern sowie der Vormundinnen und Vormünder von Pflegekindern. Vor dem Hintergrund des mit dem Adoptionshilfe-Gesetz gesetzlich verankerten Kooperationsgebots (§ 2 Abs. 5 AdVermiG) scheinen zudem Untersuchungen bedeutsam, welche die Rolle der Kooperationsstrukturen und Prozesse in der Zusammenarbeit der beteiligten Fachdienste (Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle) für die Prüfung der Adoptionsoption in den Blick nehmen.

Das Projekt „Verbesserung der Kooperation bei der Adoption von Pflegekindern“ verfolgte das Ziel, die damalige Praxis und bestehende Praxisprobleme bei der Prüfung der Adoptionsoption bei Pflegekindern (§ 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII) zu untersuchen. Insbesondere sollte analysiert werden, welche Kooperationsstrukturen (zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst, Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle) und Prozesse im Hilfeplan die Prüfung der Adoption erleichterten bzw. erschwerten.

Dem Projekt lag ein multiperspektivischer Ansatz zugrunde, da neben den Erfahrungen und Sichtweisen der beteiligten Fachkräfte (Mitarbeiter:innen aus Allgemeinen Sozialen Diensten, aus Pflegekinderdiensten und Adoptionsvermittlungsstellen) auch die Perspektive von Pflegeeltern sowie der Vormundinnen und Vormünder von Kindern, die über eine längere Zeit in einer Vollzeitpflege untergebracht waren, einbezogen wurde. Ein Einbezug der Eltern von Pflegekindern war ebenfalls geplant, ließ sich jedoch nicht verwirklichen.

In der Studie wurden quantitative und qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung miteinander verknüpft. Die vollständigen Befunde des Projekts werden im Datenreport (Kappler u.a. 2025) dargestellt. Aus den Ergebnissen wurden Thesen zur Adoption von Pflegekindern in Deutschland abgeleitet, die im Folgenden dargestellt werden. Zur Einordnung der Befunde wurde den Thesen zunächst jedoch ein kurzer Überblick über die Rahmenbedingungen von Vollzeitpflege und Adoption vorangestellt.

1.1 Vollzeitpflege und Adoption: Rechtliche Unterschiede

Die Vollzeitpflege zählt im deutschen Sozialrecht zu den Hilfen zur Erziehung. Gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (§ 33 SGB VIII) soll sie Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit das Alter, der Entwicklungsstand und die persönlichen Bindungen des Kindes sowie die Möglichkeiten zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr ermöglichen. Das zentrale Ziel der Vollzeitpflege besteht darin, eine vorübergehende Unterstützung zu leisten, sodass das Kind nach einer Stabilisierung der familiären Verhältnisse wieder in seine Ursprungsfamilie zurückkehren kann. In der Praxis ist die Rückführung von Pflegekindern in Deutschland jedoch vergleichsweise selten. Stattdessen verbringen zahlreiche Kinder viele Jahre in einer Pflegefamilie (für Daten zur Verweildauer in der Vollzeitpflege vgl. van Santen u.a. 2019), und in der Praxis wird in diesen Fällen von Dauerpflegeverhältnissen gesprochen.

Das Sorgerecht für ein Pflegekind liegt in der Regel bei den rechtlichen Eltern, die meist zugleich die leiblichen Eltern sind, oder einer/einem (Amts-)Vormund:in. Pflegeeltern hingegen haben in den meisten Fällen die „Alltags- und Notfallsorge“, die es ihnen ermöglicht, alltägliche Entscheidungen für das Kind zu treffen und notwendige Versicherungs- sowie Versorgungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Aus rechtlicher Sicht erbringen Pflegeeltern eine Dienstleistung für die Eltern und häufig gleichzeitig eine Hilfe zur Erziehung im Auftrag des Jugendamtes. Pflegeeltern erhalten Pflegegeld für den Unterhalt und ihren erzieherischen Aufwand sowie eine fachliche Begleitung zur Unterstützung und Kontrolle der Entwicklung des Kindes durch das Jugendamt (Küfner/Schönecker 2011).

Das materielle Adoptionsrecht, in dem die Voraussetzungen und Wirkungen einer Adoption geregelt sind, ist Teil der familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1741 ff. BGB). Verfahrensvorschriften ebenso wie Zuständigkeiten

und Sanktionen sind dagegen im eigenständigen Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) geregelt.

Mit der Adoption wird ein rechtlich vollwertiges Eltern-Kind-Verhältnis begründet, das nicht auf biologischer Abstammung beruht. Sobald das Familiengericht die Adoption ausspricht, verändern sich die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes. Mit einer Einwilligung in die Adoption ruhen die Rechte und Pflichten der Eltern des Kindes. Nach Ausspruch einer Adoption geht die Elternverantwortung mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten vollständig auf die Adoptiveltern über (§ 1754 BGB). Gleichzeitig werden durch die Adoption die rechtlichen Verbindungen zur Herkunftsfamilie des Kindes aufgehoben (§ 1755 BGB). Dies betrifft insbesondere Sorgerechte, Erbrechte sowie Unterhaltsrechte und -pflichten, die sich nun auf die Adoptivfamilie beziehen und nicht mehr auf die Herkunftsfamilie. Die Gestaltung des Kontakts zu den Eltern kann offen erfolgen, liegt jedoch im Ermessen der Adoptiveltern. Gleichzeitig hat das Kind ein Recht auf Informationen über seine Herkunft. Durch die Adoption erhält das Kind die gleichen Rechte wie ein leibliches Kind, einschließlich des Familiennamens und der Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern. Adoptiveltern haben Anspruch auf Elternzeit, Elterngeld, Kindergeld sowie auf Leistungen der Krankenkasse, basierend auf ihrer eigenen Krankenversicherung.

Damit ein Kind adoptiert werden kann, müssen die Eltern vor einer Notarin oder einem Notar erklären, dass sie in die Adoption einwilligen. Die Adoptionsvermittlungsstelle wählt dann potenziell geeignete Eltern für das Kind aus. Da die Adoption gemäß § 1744 BGB erst ausgesprochen werden soll, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat, haben die ausgewählten Bewerber:innen zunächst nur die Rolle von Adoptivpflegeeltern. Erst mit Abschluss des Adoptionsverfahrens werden die Adoptiveltern die rechtlich alleinigen Sorgeberechtigten und das Kind ist rechtlich nicht mehr mit seinen Eltern verwandt.

Adoptivfamilien werden vor und nach dem Ausspruch der Adoption durch die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle begleitet. Die Eignungsprüfung ist für Bewerber:innen um eine Adoption verpflichtend (§ 7 AdVermiG). Auf deren Antrag führt die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle eine Prüfung der allgemeinen Eignung der Bewerber:innen zur Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland durch. Nach dem gerichtlichen Adoptionsbeschluss haben das Kind, die Annehmenden und die abgebenden Eltern einen Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9 Abs. 2 AdVermiG). Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Beratung besteht jedoch nicht.

1.2 Adoption als mögliche Perspektive für Kinder, die langfristig außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht sind

Sowohl die Adoption als auch die Vollzeitpflege stellen familienanaloge Unterbringungsformen für Kinder dar, die nicht bei ihren Eltern leben können. Internationale Befunde deuten darauf hin, dass sich die unterschiedliche (rechtliche) Ausgestaltung der beiden Unterbringungsformen auf die mittel- und langfristige Entwicklung der betroffenen Kinder auswirkt.

Die Vorteile einer Adoption im Vergleich zu einem langfristig stabilen Pflegeverhältnis scheinen vor allem in einer größeren emotionalen Sicherheit und Stabilität für die Kinder zu liegen. Bisher gibt es vier Studien, die Kinder in stabilen Langzeitpflegeverhältnissen mit Kindern aus ebenso stabilen Adoptionen verglichen haben (Hjern u.a. 2019; Vinnerljung/Hjern 2011; Triseliotis 2002; Bohman/Sigvardsson 1990). In allen vier Untersuchungen zeigten adoptierte Kinder leichte Vorteile in ihrer Entwicklung.

Die aktuellste Studie, eine schwedische Langzeituntersuchung von Anders Hjern und Kollegen (2019), analysierte Geschwisterpaare, bei denen einige Kinder adoptiert wurden, andere in der Vollzeitpflege verblieben. Im Erwachsenenalter erreichten adoptierte Kinder häufiger einen Universitätsabschluss (20 % gegenüber 12 % bei Pflegekindern), waren öfter berufstätig (74 % gegenüber 59 %) und wiesen eine höhere psychische Stabilität auf – so lag der Anteil an Personen mit einem Suizidversuch bei adoptierten Kindern bei 7 %, während er bei Pflegekindern 15 % betrug.⁶

Ein möglicher Erklärungsansatz für diese Unterschiede in Schweden und anderen Ländern ist die stärker ausgeprägte „gefühlte Sicherheit“ bei Adoptionen, die mit einem höheren psychischen Wohlbefinden der Kinder und dadurch mit Entwicklungsvorteilen in Verbindung gebracht wird (siehe z. B. Tarren-Sweeney/Vetere 2013). Zwar wird die gefühlte Sicherheit nicht allein durch die rechtliche Situation bestimmt, dennoch scheint die rechtliche Sicherheit der Adoption diesen Prozess zusätzlich zu unterstützen.

Um besser einordnen zu können, welche Rolle Adoptionen als dauerhafte Lebensperspektive für Pflegekinder international spielen, ist ein Blick in die gesetzlichen Grundlagen in verschiedenen Staaten für eine dauerhafte Perspektivklärung fremduntergebrachter Kinder hilfreich.

⁶ Es ist zu beachten, dass in der Studie von Hjern und Kollegen (1998) keine Vergleichsdaten aus der allgemeinen Bevölkerung berücksichtigt wurden. Epidemiologische Daten aus Schweden für denselben Zeitraum legen nahe, dass die Rate suizidaler Handlungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Allgemeinbevölkerung bei maximal 0,3% lag (vgl. Hawton u.a. 1998).

Unterschiede internationaler Kinderschutzsysteme

Die Grundlage für nationale Kinderschutzsysteme stellt in den meisten Staaten – unabhängig von der nationalen Gesetzgebung – die UN-Kinderrechtskonvention dar, der mit Ausnahme der USA alle Staaten der Welt beigetreten sind. Viele Staaten verfügen über eine nationale Gesetzgebung zum Kinderschutz, die sich an den Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention orientiert. In den von Pösö und Kolleginnen (2021) analysierten westlichen Staaten (Deutschland, England, Estland, Finnland, Irland, Norwegen, Österreich, Spanien und USA) konnten vier Grundprinzipien identifiziert werden, die in allen Kinderschutzsystemen vertreten sind:

- Wohl und Wohlergehen des Kindes haben zentrale Bedeutung für Entscheidungen, die das Kind und die Familie betreffen;
- Erhalt der Familie und der familiären Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern und Geschwistern, wenn irgend möglich;
- Prinzip des geringstmöglichen staatlichen Eingriffs in die Familie;
- Nachrangigkeit der staatlichen Verantwortung in Bezug auf die Elternverantwortung.

Trotz dieser Gemeinsamkeiten variiert die Gewichtung dieser Grundprinzipien in den betrachteten Staaten, und es werden häufig zwei Gruppen von Systemen unterschieden: gefährdungsorientierte Kinderschutzsysteme (z. B. England, Estland, Irland, USA) sowie familienunterstützende und auf die kindlichen Bedürfnisse fokussierte Systeme (z. B. Deutschland, Finnland, Norwegen, Österreich, Spanien). Gefährdungsorientierte Kinderschutzsysteme konzentrieren sich vorrangig auf die Abwendung von akuten Kindeswohlgefährdungen, sodass die Schwelle für staatliche Eingriffe in das Familiensystem sehr hoch ist und diese Eingriffe häufig mit Zwangsmaßnahmen verbunden sind. Bei familienorientierten Kinderschutzsystemen liegt die Schwelle für staatliche Eingriffe hingegen deutlich niedriger und bereits im Vorfeld von Gefährdung gibt es meist eine breite Palette an Unterstützungsmaßnahmen, die in erster Linie der Familienerhaltung und der kindlichen Bedürfniserfüllung und Förderung dienen (Kindler 2010; Pösö u.a. 2021).

Die Kategorisierung der verschiedenen Kinderschutzsysteme ist nicht stringent, vielmehr repräsentieren sie die verschiedenen Werte und Familienbilder, an denen sich die Systeme orientieren. Dennoch hilft diese Art der Darstellung, die unterschiedlichen Herangehensweisen an Adoptionen als eine Form der dauerhaften Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie und somit auch die stark variierenden Fallzahlen von adoptierten Pflegekindern zu verstehen.

Die hohen Zahlen von Adoptionen von Pflegekindern in den USA sind beispielsweise unter anderem dadurch erklärbar, dass eine Ersetzung der Einwilligung der Eltern in die Adoption an vergleichsweise geringe Voraussetzungen geknüpft ist, wenn die Erziehungsfähigkeit der Eltern nach Gefährdungseignissen in einem bestimmten Zeitraum nicht wiederhergestellt werden kann (vgl. Adoption and Safe Families Act). In Großbritannien wurde im Mai 2016 ein Gesetz (Children and Social Work Bill) verabschiedet mit dem Ziel, eine schnellere dauerhafte Perspektivklärung für fremduntergebrachte Kinder – u.a. durch die Prüfung einer Adoptionsoption – zu erreichen. So werden sowohl in Großbritannien als auch in den USA mithilfe des sogenannten Concurrent Planning (Katz 1999) Prozesse der Perspektivklärung beschleunigt. Das Concurrent Planning beginnt unmittelbar nach der Fremdunterbringung des Kindes und hat das Ziel, verschiedene Möglichkeiten für eine dauerhafte Perspektive (z. B. Rückführung in die Herkunftsfamilie oder Adoption)

nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu prüfen und bis zur Entscheidungsreife vorzubereiten.⁷

Auch in Deutschland hat der Gesetzgeber eine Prüfung der Adoptionsoption bei einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie (§ 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII) vorgesehen. Die Einwilligung der Eltern des Kindes in die Adoption ist eine notwendige Voraussetzung der Adoption (§ 1747 BGB), sodass Gespräche mit den Eltern über eine mögliche Freigabe des Kindes zur Adoption eine zentrale Grundlage darstellen, wenn die Adoption als eine dauerhafte Lebensperspektive des Kindes in Betracht gezogen werden soll. Im Gegensatz zu anderen Nationen, die vorrangig der Kategorie der gefährdungsorientierten Kinderschutzsysteme angehören, besteht im deutschen Recht keine Möglichkeit, die elterliche Einwilligung in die Adoption nach einem festgelegten Zeitraum einer Fremdunterbringung des Kindes automatisch zu ersetzen (Meysen/Bovenschen 2021). Die einzige Möglichkeit, ohne Zustimmung der Eltern ein Kind zu adoptieren, besteht in der gerichtlichen Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1748 BGB), an die im deutschen Recht sehr hohe Hürden geknüpft sind (Wapler/Frey 2017).

1.3 Kooperation bei der Adoption von Pflegekindern

Die Adoptionsvermittlung in Deutschland stellt aufgrund ihrer gesetzlichen Verankerung außerhalb des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe eine sogenannte „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Ziffer 7 SGB VIII dar. In der einschlägigen Fachliteratur wird daher beklagt, dass Adoptionsvermittlung und Vollzeitpflege kaum in einem Gesamtkontext gesehen werden (Salgo 2004).

In der Mehrheit der Fälle sind die Adoptionsvermittlungsstellen dennoch in der Organisationsstruktur des Jugendamtes angesiedelt. Adoptionsvermittlungsstellen verfügen in der Regel über ein umfangreiches Kooperationsnetzwerk zu Behörden, Fachdiensten und Institutionen inner- und außerhalb des Jugendamtes. Mit Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes wurde in § 2 Abs. 5 AdVermiG ein Kooperationsgebot verankert, welches eine intensivere Vernetzung zwischen Adoptionsvermittlungsstellen, Beratungsstellen und Fachdiensten, wie z. B. der Schwangerschafts-, Erziehungs- und Familienberatung sowie der Jugendhilfe, fördern soll. Als wichtige Kooperationspartner wurden hierbei auch explizit die Pflegekinderdienste und die Allgemeinen Sozialen Dienste benannt (BT-Drucksache 19-16718).

In einer Befragung des EFZA bezeichneten Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen Pflegekinderdienste als ihre engsten Kooperationspartner (Bovenschen

⁷ Es liegt bislang keine umfassende systematische Forschungsübersicht zum Thema Concurrent Planning vor. Empirische Studien liefern jedoch Belege dafür, dass durch den Einsatz von Concurrent Planning eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann, was dazu geführt hat, dass eine größere Zahl von Kindern früher in rechtlich stabilen Verhältnissen lebt (z. B. Monck u.a. 2004; Martin u.a. 2002). Kritisch hervorzuheben ist das Risiko von überstürzten Rückführungen sowie die durch die Ungewissheit ausgelösten Belastungen der Pflegeeltern, die wiederum negative Einflüsse auf das kindliche Wohlbefinden haben können (z. B. Nadeem u.a. 2023).

u.a. 2017b). Die Qualität der Kooperation wurde als im Durchschnitt sehr gut bewertet und eine enge Vernetzung der beiden Fachdienste kann nach Berichten der Fachkräfte viele Synergieeffekte erzeugen. Zu den (potenziellen) Schnittstellen gehören neben dem Angebot gemeinsam durchgeführter Informationsveranstaltungen, von Vorbereitungsseminaren und Angeboten der nachgehenden Begleitung auch vier Bereiche, die sich auf die Adoption von Pflegekindern beziehen:

- die Bildung eines gemeinsamen „Pools“ an Bewerber:innen, die sowohl für die Vermittlung eines Pflegekindes als auch eines Adoptivkindes in Betracht gezogen werden können;
- die Prüfung der Adoptionsoption (gemäß § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII), das heißt die Prüfung, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt, wenn die Hilfe langfristig außerhalb der Herkunftsfamilie zu leisten ist;
- die Vermittlung eines Kindes in eine Vollzeitpflege, bei dem eine spätere Adoption von vornherein eine mögliche Perspektive darstellt und
- die Kooperation bei der Adoption eines Pflegekindes.

Kooperationen von Adoptionsvermittlungsstellen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst sind in der Praxis häufig weniger stark ausgebaut, dennoch bestehen auch hier – zumindest nominell – wichtige Schnittstellen für die Zusammenarbeit:

- die Prüfung der Adoptionsoption gemäß § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII;
- die Planung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung in Adoptivfamilien, in denen sich Erziehungsschwierigkeiten und Krisen entwickelt haben und
- die Gefährdungseinschätzung entsprechend § 8a Abs. 1 SGB VIII, wenn Gefährdungsmittelungen zu Kindern in Adoptivfamilien eingehen.

Die Amtsvormundschaft wird als Kooperationspartnerin der Adoptionsvermittlungsstellen kaum genannt. Nach einem teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzug übernehmen Vormundinnen und Vormünder gänzlich oder in Teilen die elterliche Sorge für das Kind. Bei einer Adoption müssen sie, wenn die elterliche Sorge ganz entzogen ist, als gesetzliche Vertretung in die Adoption einwilligen, wenn das Kind jünger als 14 Jahre ist (§ 1746 Abs. 1 S. 2 BGB).

Kooperation bei der Prüfung der Adoptionsoption

Während die örtliche Zuständigkeit eines Jugendamtes für die Vollzeitpflege als Leistung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern in § 86 SGB VIII geregelt ist, ist die Fallverantwortung für die Vollzeitpflege innerhalb des örtlich zuständigen Jugendamts nicht einheitlich festgelegt. In den meisten Fällen liegt die Fallverantwortung für eine Vollzeitpflege beim Allgemeinen Sozialen Dienst oder beim Pflegekinderdienst (Santen u.a. 2019; Küfner/Schönecker 2011). Bei laufenden Vollzeitpflegen mit dauerhafter Perspektive wechselt die örtliche Zuständigkeit nach zwei Jahren vom Wohnort der Eltern zum Wohnort der Pflegepersonen (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Auch innerhalb des örtlich zuständigen Jugendamtes kann die Zuständigkeit wechseln, oft erfolgt ein Wechsel der Zuständigkeit nach festgelegten Zeiträumen. Meist bleibt der Allgemeine Soziale Dienst für die Zusammenarbeit mit den Eltern zuständig, während der Pflegekinderdienst sich um das Kind und die Pflegefamilie kümmert (Helming u.a. 2011). Auch in Bezug auf die Prüfung der Adoptionsoption (vgl. § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII) gibt es keine feste Fallverantwortung, und eine Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstellen an diesem Prozess ist möglich, aber nicht obligatorisch.

2.

Das Projekt „Verbesserung der Kooperation bei Adoption von Pflegekindern“

2.1 Teilprojekt A

Im ersten Teilprojekt (Teilprojekt A) wurde gezielt die Praxis in solchen Pflegekinderdiensten und Adoptionsvermittlungsstellen untersucht, die überdurchschnittlich viele Adoptionen von Kindern aus einer Vollzeitpflege initiierten. Dabei wurden Fokusgruppen an sechs Standorten durchgeführt. An jeder Fokusgruppe waren jeweils Fachkräfte des Pflegekinderdienstes, des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt; an einer Fokusgruppe nahmen zudem Vormundinnen und Vormünder teil. Zentrales Thema der Gespräche war das fachliche Vorgehen bei der Prüfung der Adoptionsoption. Es ging unter anderem um Kriterien für die Anwendung des § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII, um Standards und Routinen bei der Prüfung der Adoptionsoption sowie um die Beschreibung des konkreten Vorgehens anhand eines typischen Einzelfalles. Ziel war es, Kooperationsstrukturen und Prozesse in der Hilfeplanung zu identifizieren, welche die Prüfung der Adoptionsoption bei laufenden Pflegeverhältnissen erleichterten.

2.2 Teilprojekt B

Im zweiten Teilprojekt (Teilprojekt B) wurde ein Mixed-Methods-Ansatz verfolgt, um die Praxis und die Herausforderungen bei der Anwendung von § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII umfassend zu untersuchen. Dabei wurden Erfahrungen, Sichtweisen, Probleme, Hürden und Lösungsansätze aus der Perspektive unterschiedlicher Beteiligter (Fachkräfte aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst, aus Pflegekinderdiensten, Adoptionsvermittlungsstellen, Vormundinnen und Vormünder sowie Pflegeeltern) erfasst.

In einer **quantitativen Erhebung mittels Online-Fragebögen** wurden bundesweit Fachkräfte aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst (111 Fachkräfte), aus Pflegekinderdiensten (86 Fachdienste und 123 Fachkräfte) und Adoptionsvermittlungsstellen (97 Fachdienste und 98 Fachkräfte) sowie 58 Vormundinnen bzw. Vormünder und 112 Pflegeeltern befragt. Die Befragung adressierte unter anderem die Häufigkeit und Merkmale der Prüfung der Adoptionsoption, Zeitpunkte und Anlässe der Thematisierung einer möglichen Adoption, fachliche Vorgehensweisen und Standards, persönliche Haltungen und Einstellungen zur Adoption von Pflegekindern. Ein besonderer Fokus wurde auf die Kooperation zwischen den beteiligten Fachdiensten gelegt, dabei wurden unter anderem die Zuständigkeiten, die Fallverantwortung sowie die Rollen der Fachdienste beleuchtet.

Aufbauend auf den quantitativen Ergebnissen wurden **vier Fokusgruppen** mit insgesamt 15 Fachkräften der Pflegekinderdienste und Adoptionsvermittlungsstellen durchgeführt. Ziel war es, die aus fachlicher Sicht wahrgenommenen Hürden und Herausforderungen bei der Prüfung der Adoptionsoption bei laufenden Vollzeitpflegen zu diskutieren.

Schließlich wurden **32 Vertiefungsinterviews** mit Pflege- und Adoptiveltern durchgeführt. Themen der Interviews waren unter anderem das individuelle Erleben der Perspektivklärung, die Wahrnehmung von Hürden und Hindernissen bei der Prüfung der Adoptionsoption sowie die Einstellungen und Vorbehalte gegenüber einer Adoption.

Die Befunde der Teilprojekte wurden zusammengeführt und in Thesen gebündelt. Ein besonderer Fokus lag dabei auf der Beschreibung der Kooperation zwischen den Fachdiensten und der Identifizierung von Ansatzpunkten für die Weiterentwicklung der Adoptionsvermittlungspraxis.

3.

Thesen

3.1 Eine Prüfung der Adoptionsoption erfolgt bislang anlassbezogen und selten regelhaft

Aus der Gesetzesformulierung in § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII ergibt sich eine Verpflichtung für den zuständigen Jugendhilfeträger, die Annahme als Kind dann zu prüfen, wenn es keine Rückkehroption gibt und eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten ist. § 37c Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII geben den zeitlichen Rahmen für diese Prüfpflicht vor und verpflichten den Jugendhilfeträger, vor und während der Gewährung der Hilfe die Annahme als Kind zu prüfen. Diese Vorgaben erfordern eine Prüfung auch dann, wenn kein entsprechender Wunsch durch die Prozessbeteiligten (Eltern, Pflegeeltern) geäußert wird.

Diese Vorgaben schienen in der Praxis aber nur selten umgesetzt zu werden. In der quantitativen Befragung berichteten nur 11,7 Prozent der befragten Fachkräfte, die Adoptionsoption regelhaft (z. B. vor jeder dauerhaften Fremdunterbringung oder im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplangespräche) zu prüfen. Weitere 10,9 Prozent gaben an, zumindest einzelfallbezogen proaktiv (z. B. bei Teambesprechungen oder Hilfeplansitzungen) die Adoptionsoption bei Kindern in Dauerpflege zu besprechen.

In der Mehrzahl berichteten die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste und der Pflegekinderdienste, die Adoptionsoption eines Pflegekindes vor allem bei bestimmten Anlässen zu prüfen. Die mit Abstand am häufigsten genannten Anlässe waren ein von den Pflegeeltern und/oder dem Pflegekind geäußelter Adoptionswunsch oder ein von den Eltern geäußelter Wunsch, das Kind zur Adoption freizugeben. Pflegeeltern waren aus Sicht der Fachkräfte auch die Personengruppe, welche die Möglichkeit einer Adoption am häufigsten einbrachte. Weitere von den Fachkräften benannte Anlässe für eine Prüfung der Adoptionsoption waren fehlende bzw. seltene Kontakte der Eltern zum Kind (z. B. Eltern, die Desinteresse am Kind zeigten oder Eltern, die aus anderen Gründen (z. B. Todesfall) dauerhaft nicht für das Kind verfügbar waren).

Insgesamt weisen die Befunde darauf hin, dass nur sehr wenige der professionellen Akteure die Aufgabe der Prüfung der Adoptionsoption als regelhaft im Selbstbild

verankert haben. Befunde aus den Fokusgruppen machen deutlich, dass viele Fachkräfte das Thema einer Adoption von sich aus eher selten einbringen und abwarten, ob Impulse für eine Prüfung von den Beteiligten ausgehen. Hauptgründe sind Bedenken der Fachkräfte, das Thema der Adoption offen gegenüber den Eltern anzusprechen, unklare Zuständigkeiten und Unsicherheiten darüber, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fallkonstellationen eine Prüfung erfolgen sollte (vgl. 3.2, 3.4 und 3.11).

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.4.1 Häufigkeit der Prüfung

Kapitel 3.4.3 Zeitpunkte und Anlässe der Prüfung

3.2 Es gibt viele Unsicherheiten, wer für die Prüfung der Adoptionsoption zuständig ist

In der Gesetzesbegründung zu § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII sind keine Vorgaben oder Empfehlungen enthalten, welcher Fachdienst den Prozess der Prüfung der Adoptionsoption koordiniert und welche weiteren Fachdienste beteiligt werden sollten. In der Fachliteratur wird aus der Formulierung von § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII jedoch abgeleitet, dass eine Adoptionsfachkraft bei allen Fallkonstellationen mit längerfristiger Zeitperspektive im Hilfeplanverfahren verpflichtend zu beteiligen ist (z. B. Kunkel u.a. 2006, S. 189; Salgo 2004, S. 410).

Die Befunde sowohl aus der quantitativen Befragung als auch aus den Fokusgruppen zeigen, dass die Fachkräfte sehr unterschiedliche Sichtweisen dazu haben, welcher Fachdienst für die Prüfung zuständig ist und welche Fachdienste zu welchem Zeitpunkt beteiligt werden sollten. Zusätzliche Unsicherheiten ergaben sich aus den unterschiedlichen Zeitpunkten (vor oder während der Hilfe) und den damit verbundenen verschiedenen Zuständigkeiten. So gaben Fachkräfte des Pflegekinderdienstes überwiegend an, die Zuständigkeit für die Prüfung der Adoptionsoption liege beim Allgemeinen Sozialen Dienst, während die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste umgekehrt an erster Stelle die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes als zuständig ansahen.⁸ Gleichzeitig berichtete die Mehrzahl der Fachkräfte beider Dienste davon, keine festen Absprachen oder Konzepte zur Umsetzung von § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII zu haben, was die Unsicherheiten in Bezug auf die Zuständigkeit erklären und gleichzeitig eine eigeninitiierte Prüfung der Adoptionsoption behindern kann.

⁸ Zu berücksichtigen ist hierbei, dass in der Regel vor Beginn einer Vollzeitpflege der Allgemeine Soziale Dienst die Fallzuständigkeit inne hat, auch wenn der Pflegekinderdienst bei der Auswahl der am besten geeigneten Hilfe häufig bereits beteiligt ist. Während einer laufenden Vollzeitpflege ist die Fallverantwortung in Abhängigkeit von der Organisation des jeweiligen Jugendamtes sehr unterschiedlich ausgestaltet, und es können auch verschiedene Fachdienste für die unterschiedlichen Personengruppen (Eltern der Kinder, Pflegekinder, Pflegeeltern) zuständig sein.

Weiterhin zeigen die Befunde, dass Adoptionsvermittlungsstellen, die über die größte adoptionsspezifische Expertise verfügen, in der Praxis nur selten von anderen Fachdiensten in die Prüfung der Adoptionsoption einbezogen werden. Ein Konsens dahingehend, dass eine Adoptionsfachkraft bei allen Vollzeitpflügen mit einer längerfristigen Zeitperspektive zwingend am Hilfeplanverfahren zu beteiligen ist (Kunkel u. a. 2006; Salgo 2004), besteht in der Fachpraxis nicht. Eine Beteiligung der Adoptionsfachkräfte durch andere Fachdienste erfolgt meist erst dann, wenn bereits eine realistische Adoptionsperspektive für das Kind besteht. Dies steht der Möglichkeit entgegen, den Eltern und Pflegeeltern eine ergebnisoffene Beratung durch den Adoptionsfachdienst zu bieten.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.4.1 Häufigkeit der Prüfung

Kapitel 3.4.4 Zuständigkeit für die Prüfung

Kapitel 3.4.5.1. Häufigkeit und Qualität der Kooperation bei der Prüfung der Adoptionsoption

Kapitel 3.4.6 Arbeitshilfen/Unterstützungsangebote für die Durchführung der Prüfung der Adoptionsoption

Kapitel 3.6.1.1 Zeitpunkt der Klärung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Kind

Kapitel 3.7.1.1 Konzepte zur Prüfung der Adoptionsoption

3.3 Fehlende Kooperationsstrukturen zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst, Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle erschweren die Prüfung der Adoptionsoption

In den Befragungen wurde deutlich, dass sich der Umfang und die von den Fachkräften wahrgenommene Qualität der Kooperationsbeziehungen in Abhängigkeit davon, welche Schnittstellen betrachtet wurden, stark unterscheidet.

Die Zusammenarbeit mit den Allgemeinen Sozialen Diensten im Rahmen der Prüfung der Adoptionsoption wurde sowohl von den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen als auch von Fachkräften der Pflegekinderdienste als deutlich verbesserungswürdig beschrieben. Häufig bestehen zwischen den Allgemeinen Sozialen Diensten und den Adoptionsvermittlungsstellen nur sehr wenige

Schnittstellen, da die Adoptionsvermittlungsstellen durch die Allgemeinen Sozialen Dienste häufig nicht oder erst sehr spät in die Prüfung der Adoptionsoption nach § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII einbezogen wird. Zwischen den Fachdiensten des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes bestehen in der Praxis hingegen in der Regel eine Vielzahl an Schnittstellen. Dennoch wurde die Zusammenarbeit bei der Prüfung der Adoptionsoption ebenfalls nur als ausreichend bewertet. Diese negative Bewertung der Zusammenarbeit mit den Allgemeinen Sozialen Diensten bei der Prüfung der Adoptionsoption kann durch die mangelnde Beteiligung (bei den Fachkräften der Adoptionsvermittlung) bzw. durch die fehlende Rollenklärung sowie unklare Zuständigkeiten in der Zusammenarbeit (seitens der Fachkräfte der Pflegekinderdienste) erklärt werden. Eine wichtige Rolle spielen dabei vermutlich die häufig knapp bemessenen zeitlichen und personellen Ressourcen, die Vielzahl an Kooperations- und Netzwerkpartnern sowie das breite Aufgabenspektrum der Allgemeinen Sozialen Dienste.

Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Adoptionsvermittlungsstellen und den Pflegekinderdiensten scheinen insgesamt gut etabliert, und die Zusammenarbeit wurde von den Fachkräften beider Fachdienste als positiv bewertet. Dies widerspricht der Annahme, dass die fehlende Integration des Adoptionsvermittlungsrechts in das SGB VIII dazu führt, dass Adoption und Vollzeitpflege zu wenig in einem Gesamtkontext behandelt wird (z. B. Salgo 2004). Häufig beschränkt sich die Kooperation zwischen Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstellen jedoch auf die gemeinsame Vorbereitung von potenziellen Pflege- und Adoptiveltern (und teilweise auch auf die Zusammenarbeit im Adoptionsvermittlungsverfahren), während die Zusammenarbeit bei der Prüfung der Adoptionsoption noch ausbaufähig zu sein scheint. So beschrieben die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen eine späte und seltene Einbindung in Prozesse bei der Prüfung der Adoptionsoption eines Pflegekindes auch in Bezug auf die Kooperation mit dem Pflegekinderdienst. Auch die Pflegeeltern in den Vertiefungsinterviews berichteten von wenig bzw. nicht vorhandenem Kontakt zu Fachkräften der Adoptionsvermittlung. Dies wurde von den Pflegeeltern häufig kritisch gesehen. Ihre Kritik bezog sich insbesondere auf fehlende oder unzureichende Beratungen zur Adoptionsoption des Kindes, zu den Voraussetzungen einer Adoption sowie zum Leistungsanspruch für Adoptiveltern nach ausgesprochener Adoption.

Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen verwiesen dabei darauf, dass durch eine klare Zuständigkeit der Adoptionsvermittlung für Beratungen zum Adoptionsverfahren, zu den Voraussetzungen und den rechtlichen Wirkungen einer Adoption nicht nur die fachliche Qualität der Adoptionsberatung gesichert, sondern auch eine unnötige Belastung der Arbeitsbeziehung des Pflegekinderdienstes zur Pflegefamilie und zu den Eltern des Kindes vermieden werden kann.

Über den Prozess der Prüfung der Adoptionsoption hinaus bieten gute Kooperationsstrukturen zwischen Pflegekinderdiensten und Adoptionsvermittlungsstellen aus Sicht der Fachkräfte beider Fachdienste den Vorteil, durch gemeinsame Angebote für Bewerber:innen (um eine Adoption bzw. eine Vollzeitpflege) geeignete Bewerber:innen sowohl für die Aufnahme eines Pflege- als auch eines Adoptivkindes in Betracht ziehen zu können.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.4.4 Zuständigkeit für die Prüfung

Kapitel 3.4.5 Kooperation der Fachdienste und Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstellen bei der Prüfung der Adoptionsoption

Kapitel 3.6.1 Herausforderungen aus Sicht der Fachkräfte

Kapitel 3.6.2 Herausforderungen aus Sicht der Pflegeeltern

Kapitel 3.7.1 Konzepte zur strukturellen Rahmung der Prüfung der Adoptionsoption

Kapitel 3.7.2 Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Kooperation der Fachdienste

3.4 Feste Verfahrensabläufe bei der Prüfung der Adoptionsoption erleichtern die Prüfung

In den qualitativen und quantitativen Befragungen beschrieben die teilnehmenden Fachkräfte der verschiedenen Fachdienste einerseits, dass ihnen orientierungsgebende Kriterien zur Auswahl geeigneter Fallkonstellationen fehlen, andererseits nur selten die Zuständigkeiten für die Prüfung der Adoptionsoption geklärt sind. Daraus können Unsicherheiten in Bezug auf das richtige Vorgehen bei der Prüfung der Adoptionsoption eines Kindes resultieren. Zusätzliche Arbeitshilfen für eine Umsetzung von § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII wurden in der quantitativen Befragung dementsprechend von fast allen Fachkräften als hilfreich bewertet.

Darüber hinaus wurde sowohl in den Fokusgruppen mit den Fachkräften als auch in Interviews mit den Pflegeeltern deutlich, dass die Fachkräfte bei der Prüfung der Adoptionsoption sehr unterschiedlich vorgehen und bei der Entscheidung, unter welchen Bedingungen die Möglichkeit einer Adoption mit den Eltern besprochen wurde oder nicht, unterschiedliche Maßstäbe anlegen.

Besonders deutlich wurde dies in Einzelfällen, bei denen Pflegeeltern einen Fachkraftwechsel beschrieben und in der Folge einen ganz anderen Umgang mit der Prüfung der Adoptionsoption erlebten.

Die Befunde aus Teilprojekt A zeigten, dass das Vorhandensein von Konzepten, die auf die Umsetzung von § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII ausgerichtet sind, die Prüfung der Adoptionsoption erleichtern, da diese den Prozess der Prüfung vereinheitlichen, klare Zuständigkeiten und Kriterien für die zu prüfenden Fälle festlegen und die Kooperation der beteiligten Fachdienste stärken. Im Detail umfassen die in Teilprojekt A identifizierten Konzepte klare Kriterien zur Auswahl geeigneter Fallkonstellationen, Flussdiagramme mit den Schritten der Prüfung vor und während der laufenden Hilfe sowie eindeutige Vorgaben hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit der beteiligten Fachdienste. Ein zentrales Element dieser Konzepte ist in der Regel das verpflichtende Angebot einer ergebnisoffenen Adoptionsberatung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für die Eltern der Kinder vor Beginn der Vollzeitpflege.

In Ergänzung der Konzepte zum Prozess der Prüfung der Adoptionsoption beschrieben einzelne Fachkräfte in den Fokusgruppen Konzepte der Vollzeitpflege mit dem Ziel einer späteren Adoption. Diese Konzepte berücksichtigen bereits vor Beginn der Vollzeitpflege die Möglichkeit einer späteren Adoption des Pflegekindes, indem Pflegeeltern ausgewählt werden, die sowohl als Pflegeeltern als auch als Adoptiveltern geeignet sind und sich eine spätere Adoption des Kindes vorstellen können. Gleichzeitig kommen für diese Verfahren nur Kinder in Betracht, bei denen aus fachlicher Sicht bereits vor Beginn der Vollzeitpflege eine realistische Adoptionsoption besteht. Die Adoptionsoption wird in diesen Fällen kontinuierlich mitgedacht. Bereits vor Beginn der Hilfe erfolgt eine fachliche Prüfung einer (späteren) Adoptionsoption. Im weiteren Verlauf der Hilfe stellen Gespräche über die mögliche Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern zudem einen festen Bestandteil des fortlaufenden Hilfeplanverfahrens dar.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.4.4 Zuständigkeit für die Prüfung

Kapitel 3.4.6 Arbeitshilfen/Unterstützungsangebote für die Durchführung der Prüfung der Adoptionsoption

Kapitel 3.4.7 Einzelfallbezogene Kriterien, die bei der Abwägung für und gegen eine Adoption eine Rolle spielen

Kapitel 3.6.1 Herausforderungen aus Sicht der Fachkräfte

Kapitel 3.6.2 Herausforderungen aus Sicht der Pflegeeltern

Kapitel 3.7.1 Konzepte zur strukturellen Rahmung der Prüfung der Adoptionsoption

3.5 Die Prüfung der Adoptionseignung von Pflegeeltern wird in der Praxis bislang sehr unterschiedlich gehandhabt

Die Adoption eines Pflegekindes ist eine Fremdadoption, auch wenn sich Kind und Pflegeeltern bereits intensiv während der Pflegezeit kennengelernt haben und eine Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist (BAG Landesjugendämter 2022). Dementsprechend ist – wie bei anderen Fremdadoptionen auch – vor der Adoption zu prüfen, ob die Pflegeeltern für die Adoption des Kindes geeignet sind (§§ 7, 8 AdVermiG). Besondere Vorgaben oder Empfehlungen für die Prüfung der Adoptionseignung von Pflegeeltern gibt es nicht, und in der Praxis variiert die Umsetzung der Eignungsprüfung von Pflegeeltern stark. Weniger als ein Fünftel der befragten Adoptionsvermittlungsstellen gaben an, dass Pflegeeltern bei der Adoption ihres Pflegekindes den üblichen Prozess der Adoptionseignungsprüfung durchlaufen müssen. Ungefähr die Hälfte der befragten Fachstellen gab an, in diesen Fällen lediglich einzelne Bereiche zu prüfen, die bei der Prüfung zur Eignung als Pflegeeltern (§ 44 SGB VIII) nicht berücksichtigt wurden. Ebenfalls ein Fünftel der Fachdienste gab an, die Adoptionseignung nur bei Vorliegen besonderer Umstände gesondert zu prüfen. Die zu prüfenden Bereiche ebenso wie die besonderen Umstände variierten dabei stark in Abhängigkeit von den jeweiligen Fachdiensten.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.4.8 Prüfung der Adoptionseignung der Pflegeeltern

3.6 Die Vorteile einer Adoption – im Vergleich zum Verbleib in einer Vollzeitpflege – werden von Fachkräften und Pflegeeltern ähnlich bewertet

Eine Adoption wurde von allen befragten Gruppen mit einer stärkeren Zugehörigkeit eines Kindes zur Familie und besseren Entwicklungsbedingungen in Verbindung gebracht, insbesondere durch die größere Stabilität der Lebenssituation. Alle Befragten berichteten auch, dass Adoptiveltern von der rechtlichen Verantwortung sowie der rechtlich sicheren Perspektive des Kindes profitieren können. Als Vorteile für die Pflegeeltern wurde zudem von allen Befragten

beschrieben, dass durch die Adoption ressourcenintensive Behördentermine und -auflagen (z. B. Hilfeplangespräche, Verfassen von Entwicklungsberichten) wegfallen und dass die Adoptiveltern größere Freiheiten bei der Gestaltung des Kontakts zur Herkunftsfamilie haben. Ergänzend zeigte sich in der quantitativen Befragung, dass die Fachkräfte und die Pflegeeltern die gesicherte Lebensperspektive, die höhere Stabilität und die vollständige Zugehörigkeit zur Familie für das Kind sowie die rechtliche Sicherheit und die volle Elternverantwortung für die Pflegeeltern als gewichtige Vorteile für eine Adoption bewerten. Hierbei ergaben sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen den befragten Gruppen.

Die befragten Fachdienste und Pflegeeltern beschrieben auch Vorteile einer Adoption für die Eltern, etwa die Möglichkeit, sich von der (emotional belastenden) Verantwortung für das Kind zu lösen und sich auf die eigene Zukunft zu konzentrieren. In der quantitativen Befragung zeigte sich allerdings, dass diesen möglichen Vorteilen einer Adoption für die Eltern in bedeutend geringerem Maße zugestimmt wurde als zum Beispiel den Vorteilen einer Adoption für das Pflegekind und für die Pflegeeltern. Dies war bei allen Befragtengruppen in ähnlicher Weise der Fall.

Insgesamt beschrieben die Fachkräfte und Pflegeeltern die Vorteile einer Adoption im Vergleich zu einer Beibehaltung eines dauerhaften Pflegeverhältnisses also weitgehend ähnlich.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.3.3 Vorteile einer Adoption und Vorteile des Verbleibs in einer Vollzeitpflege: aus Sicht von Fachkräften und Pflegeeltern

3.7 Die Vorteile eines Verbleibs in einer Vollzeitpflege – im Vergleich zu einer Adoption – werden von Fachkräften und Pflegeeltern unterschiedlich bewertet

Für alle befragten Gruppen ist ein Verbleib in der Vollzeitpflege mit den Vorteilen einer intensiveren Begleitung, einem besseren Zugang zu Unterstützungsangeboten und zusätzlichen finanziellen Hilfen für die Pflegeeltern und Pflegekinder im Vergleich zu einer Adoption verbunden. Auch wird die gemeinsam von Jugendamt und Pflegeeltern getragene Verantwortung für das Kind in manchen

Fällen als Vorteil gesehen, da sie eine gewisse Entlastung für die Pflegeeltern mit sich bringen kann und eine Beendigung der Hilfe erlaubt, wenn Pflegeeltern an ihre Belastungsgrenzen stoßen. Als weitere Vorteile für alle Beteiligten benannten die Befragten die rechtliche Absicherung der Verbindung und Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Vor allem die Fachkräfte hoben in Bezug auf die Eltern den Erhalt eines positiven Selbstbilds durch die weiterhin gegebene Elternrolle hervor.

Auch wenn die Vorteile des Verbleibs in Vollzeitpflege im Vergleich zu einer Adoption von allen befragten Fachdiensten und Pflegeeltern benannt wurden, wurden diese in der quantitativen Befragung sehr unterschiedlich gewichtet. So schreiben die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste, der Pflegekinderdienste und Vormundinnen bzw. Vormündern den Vorteilen einer Vollzeitpflege für die Pflegeeltern und die Eltern deutlich mehr Bedeutung zu als die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen und die befragten Pflegeeltern. Diese unterschiedlichen Sichtweisen fanden sich sowohl in Bezug auf die Vorteile einer umfassenderen fachlichen Begleitung und Unterstützung der Pflegeeltern und des Pflegekindes als auch hinsichtlich des Vorteils aufseiten der Eltern, keinen zusätzlichen Belastungen durch das Thema der Adoption ausgesetzt zu werden.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.3.3 Vorteile einer Adoption und Vorteile des Verbleibs in einer Vollzeitpflege: aus Sicht von Fachkräften und Pflegeeltern

3.8 Eine Offenheit der Fachkräfte für die Adoption von Pflegekindern scheint die Prüfung der Adoptionsoption zu fördern

Neben den bereits beschriebenen Befunden, dass sich die Fachkräfte als Gruppen betrachtet darin unterscheiden, wie ausgeprägt sie die Vorteile einer Vollzeitpflege im Verhältnis zu einer Adoption bewerten, fanden sich in den qualitativen Befragungen deutliche Hinweise auf individuelle Unterschiede in den Haltungen der Fachkräfte zur Adoption von Pflegekindern. So entstand der Eindruck, dass die Adoption im Kontext der Fremdunterbringung bei einigen Fachkräften allgemeine Vorbehalte auslöst. Auch die Pflegeeltern berichteten in den Interviews von sehr unterschiedlichen Haltungen der Fachkräfte zur Adoption von Pflegekindern.

Während manche Fachkräfte von sich aus das Thema der Adoption einbrachten oder auf die Adoptionswünsche der Eltern offen reagierten, lehnten es andere Fachkräfte nach Berichten der Pflegeeltern auch bei fehlender Rückführungsperspektive und einem Adoptionswunsch der Pflegeeltern pauschal ab, eine Adoption des Pflegekindes in Betracht zu ziehen.

Bedenken bzw. eine vorsichtige Haltung gegenüber der Adoption von Pflegekindern gingen in den Befragungen mit folgenden Merkmalen einher:

- Angst, die Stabilität der Unterbringung zu gefährden: Befürchtungen, dass durch das Ansprechen einer möglichen Adoption stabile Vollzeitpflegen gefährdet werden könnten.
- Mangel an adoptionsspezifischem Wissen: falsche Vorstellungen über das Adoptionsverfahren und mögliche Ausgestaltungsformen der Adoption (z. B. der vollständige Kontaktabbruch zur Herkunftsfamilie oder das Fehlen einer nachgehenden Betreuung/Begleitung).
- Ressourcenknappheit: Die Befürchtung, dass eine Adoption eines Pflegekindes mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden und das Adoptionsverfahren arbeitsintensiv ist.
- Stigmatisierungssorgen: Die Befürchtung, dass die Thematisierung der Adoption ein negatives Bild des Jugendamtes erzeugen bzw. verstärken könnte.

Die Befunde aus den quantitativen Befragungen weisen darauf hin, dass Unterschiede in den Haltungen der Fachkräfte mit Unterschieden in der Prüfung der Adoptionsoptionen assoziiert sind. So war eine offener Haltung der Fachkräfte gegenüber einer Adoption von Pflegekindern mit einer häufigeren Prüfung zu bestimmten erfragten Zeitpunkten (bei Fallübernahme und im Rahmen der Hilfeplangespräche) sowie mit einer häufigeren Initiierung durch Fachkräfte selbst verbunden. Eine offene Haltung der Fachkräfte des Pflegekinderdienstes war darüber hinaus mit einer häufigeren Beteiligung der Adoptionsfachkräfte am Hilfeplanverfahren verbunden. Die Berichte der Pflegeeltern machten schließlich deutlich, dass eine ablehnende oder vermeidende Haltung der Fachkräfte die Pflegeeltern dazu veranlassen kann, eine Adoption erst nach der Volljährigkeit des Kindes in Betracht zu ziehen, um die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten nicht unnötig zu belasten.

Eine Offenheit der Fachkräfte für die Adoption von Pflegekindern scheint folglich die Prüfung der Adoptionsoption zu fördern.

Quellen im Datenreport im Datenreport

Kapitel 3.3.1 Von Fachkräften eingeschätzte Haltung der Fachdienste zur Adoption von Pflegekindern

Kapitel 3.5.3 Haltung zur Adoption

Kapitel 3.6.1.6 Schwierige Kooperation zwischen den Fachdiensten

Kapitel 3.6.1.4 Adoption als sensibles Thema

Kapitel 3.6.1 Herausforderungen aus Sicht der Fachkräfte

Kapitel 3.6.2 Herausforderungen aus Sicht der Pflegeeltern

3.9 Die Verortung der Adoptionsvermittlung innerhalb der Jugendämter kann die Prüfung der Adoptionsoption befördern oder erschweren

Die Organisationsstrukturen der Jugendämter werden kommunal festgelegt und sind daher sehr heterogen. Auch die strukturelle Aufteilung der an der Adoption von Pflegekindern beteiligten Fachdienste variiert. So sind der Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlung teilweise in getrennten Sachgebieten, teilweise in einem gemeinsamen Sachgebiet verortet. Auch bei der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Sachgebiet kann es Unterschiede geben, da beide Fachdienste teilweise ein gemeinsames Team bilden, teilweise aber auch in getrennten Teams mit einer koordinierten Sachgebietsleitung organisiert sind. Eine besondere Fallkonstellation ergibt sich bei Adoptionsvermittlungsstellen, bei denen Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichtet haben. Insbesondere in diesen Fällen arbeiten Adoptionsvermittlungsstellen mit verschiedenen Allgemeinen Sozialen Diensten und Pflegekinderdiensten zusammen, was den Aufbau gelingender Kooperationsstrukturen erschweren kann.

In den quantitativen Befragungen zeigte sich, dass ein gemeinsames Sachgebiet die Vertrautheit mit der Prüfung der Adoptionsoption (wenngleich nicht die Häufigkeit der Prüfung) fördert. Noch stärker betonen die Befunde in den Fokusgruppen die Rolle der Verortung der Fachdienste für die Prüfung der Adoptionsoption. Nach Berichten der Fachkräfte in den Fokusgruppen ist die Organisationsstruktur der Fachdienste des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlung mit Unterschieden bei der Prüfung der Adoptionsoption verbunden. So stärkt eine Zusammenfassung beider Fachdienste in einem gemeinsamen Sachgebiet aus Sicht der Fachkräfte die Kooperation. Eine enge Kooperation beider Fachdienste kann nach Berichten der Fachkräfte wiederum dazu führen, dass die Adoptionsoption von Pflegekindern systematischer geprüft und die Eltern sowie die Pflegeeltern umfassender über das Adoptionsverfahren und die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen einer Adoption aufgeklärt werden. Die Fachkräfte berichteten

darüber hinaus, dass eine Zusammenfassung beider Fachdienste die ergebnisoffene Diskussion verschiedener Lebensperspektiven für das Kind erleichtert. Gleichzeitig wurde kritisch angemerkt, dass eine enge Verzahnung beider Fachdienste die Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung durch die hohe Arbeitsbelastung im Pflegekinderdienst erschweren kann (vgl. auch Koch u.a. 2025).

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.5.4 Struktur der Fachdienste

3.10 Es gibt regionale Unterschiede bei der Prüfung der Adoptionsoption

Die Befunde aus der quantitativen Befragung der Fachkräfte zeigten, dass die Häufigkeit der Prüfung einer möglichen Adoption regional variiert. Es fanden sich etwa statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern.

In den neuen Bundesländern erfolgt eine Prüfung einer möglichen Adoption häufiger zu Beginn der Hilfe bzw. bei einem Zuständigkeitswechsel, innerhalb teaminterner Fallbesprechungen sowie im Rahmen von Hilfeplangesprächen als in den alten Bundesländern. Diese signifikanten Unterschiede deuten darauf hin, dass das Thema einer möglichen Adoption von Pflegekindern regional eine unterschiedlich starke Rolle zu spielen scheint. Während Fachkräfte in den neuen Bundesländern häufiger selbst eine mögliche Adoption ansprechen, wird diese Verantwortung in den alten Bundesländern häufiger bei den Pflegeeltern (oder Eltern) gesehen.

Auch in Bezug auf den Einbezug der Adoptionsvermittlungsstellen in Hilfeplanverfahren zeigen sich Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern. In den neuen Bundesländern waren Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen signifikant häufiger in das Hilfeplanverfahren eingebunden als in den alten Bundesländern, was auf eine engere fachdienstübergreifende Kooperation hinweist. Dies trägt möglicherweise dazu bei, dass Adoption als langfristige Lebensperspektive für Pflegekinder dort häufiger in Betracht gezogen wird.

In Einklang mit diesem Befund zeigte sich zudem, dass Fachkräfte in den neuen Bundesländern eine größere Sicherheit im fachlichen Vorgehen bei der Prüfung der Adoptionsoption angaben, als Fachkräfte in den alten Bundesländern. Dies könnte

darauf hinweisen, dass Adoption dort stärker in die fachliche Praxis integriert ist und regelmäßiger diskutiert wird.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.5.2 Regionale Unterschiede

3.11 Pflegeeltern und Fachkräfte zögern beide, die Adoptionsoption zu thematisieren aus Sorge, die Beziehung zur Herkunftsfamilie des Kindes zu belasten

Die Ergebnisse aus den qualitativen Befragungen weisen darauf hin, dass sowohl Fachkräfte als auch Pflegeeltern Bedenken haben, das Thema der Adoption bei den Eltern anzusprechen. Die Möglichkeit einer Adoption des Pflegekindes wird von Pflegeeltern und Fachkräften oft nur zögerlich in Betracht gezogen, da sie befürchten, dass dies die Beziehungen zur Herkunftsfamilie des Kindes belasten könnte. Besonders wenn regelmäßige oder zumindest sporadische Kontakte zwischen Pflegekind und Eltern bestehen, wird das Ansprechen einer möglichen Adoption als potenzieller Konfliktpunkt gesehen.

In den Vertiefungsinterviews berichtete ein Teil der Pflegeeltern davon, sich bewusst dafür entschieden zu haben, den Schritt der Adoption erst nach der Volljährigkeit des Kindes zu gehen, um mögliche Spannungen mit der Herkunftsfamilie zu vermeiden. In den Fokusgruppen wurde deutlich, dass auch viele Fachkräfte einem (frühzeitigen) Ansprechen der Adoptionsoption zurückhaltend gegenüberstehen. Gerade die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste sehen ihre primäre Aufgabe darin, die Beziehung zwischen Kind und Herkunftsfamilie zu begleiten und – sofern möglich – eine Rückführung des Kindes zu unterstützen. Die Fachkräfte äußerten in diesem Zusammenhang die Befürchtung, durch ein Ansprechen der Adoptionsoption die Arbeitsbeziehung zu den Eltern (zusätzlich) zu belasten und das negative Bild des Jugendamts als Institution, die Familien trennt, zu stärken. Auch die Sorge, dass eine Adoption von Pflegeeltern genutzt werden könnte, um bestehende Umgangskontakte zu begrenzen oder ganz zu unterbinden, spielt nach Angaben der Fachkräfte eine Rolle. Gleichzeitig wurde in den Befragungen deutlich, dass Fachkräfte auch bei dauerhaftem Desinteresse der Eltern zögern, eine mögliche Adoption des Kindes zu thema-

tisieren, da sie fürchten, durch ein Ansprechen des Themas (vorübergehende) Rückführungswünsche auszulösen und dadurch die Stabilität der Vollzeitpflege zu gefährden.

Während Pflegeeltern also den Adoptionsantrag oft hinauszögern, um Konflikte zu vermeiden, sehen Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste die Gefahr, vorschnell bestehende Familienbande zu kappen oder negative Reaktionen der Eltern hervorzurufen. Die Zurückhaltung der Fachkräfte und der Pflegeeltern erschwert eine proaktive Auseinandersetzung mit der Adoptionsoption und führt dazu, dass eine von der Pflegefamilie gewünschte Adoption oft erst zu einem späteren Zeitpunkt, meist nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes, in Erwägung gezogen wird.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.4.7 Einzelfallbezogene Kriterien, die bei der Abwägung für und gegen eine Adoption eine Rolle spielen

Kapitel 3.6.1 Herausforderungen aus Sicht der Fachkräfte

Kapitel 3.6.2 Herausforderungen aus Sicht der Pflegeeltern

3.12 Unsicherheiten in Bezug auf die Rückführungsperspektive erschweren eine Prüfung der Adoptionsoption

Das SGB VIII sieht vor, dass eine Annahme als Kind geprüft werden soll, sobald absehbar ist, dass eine langfristige außerfamiliäre Unterbringung erforderlich ist und eine Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie in einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen vertretbaren Zeitraum nicht möglich erscheint (§ 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

Der Zeitpunkt der Klärung der dauerhaften Lebensperspektive eines Pflegekindes stellt bislang eine große Herausforderung für Fachkräfte dar. Einerseits muss das im Grundgesetz verankerte Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG iVm § 1 Abs. 2 SGB VIII) gewahrt bleiben, sodass auch bei einer Fremdunterbringung darauf hingearbeitet wird, die Erziehungsfähigkeit der Eltern wiederherzustellen. Andererseits benötigen die betroffenen Kinder eine stabile Lebensperspektive, um Bindungsabbrüche und wechselnde Betreuungssituationen zu vermeiden (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Die Befunde aus den qualitativen Befragungen zeigen, dass für die Fachkräfte zu Beginn der Hilfe häufig unklar ist, ob die Unterbringung des Kindes nur vor-

übergehend oder langfristig notwendig sein wird. Selbst wenn eine Rückführung aus fachlicher Sicht unwahrscheinlich ist, kann sie nach Angaben der Fachkräfte selten vollständig ausgeschlossen werden. Viele der betroffenen Eltern zeigen anfangs noch großes Engagement und die Hoffnung auf eine Rückführung des Kindes, was einer Diskussion über eine mögliche Adoption des Kindes in dieser frühen Phase aus Sicht der Fachkräfte entgegensteht.

Auch bei laufenden Vollzeitpflegen berichteten Fachkräfte von Schwierigkeiten, die Rückführungsperspektive verlässlich einzuschätzen. Als besonders problematisch wurden Fälle beschrieben, in denen Eltern der Kinder ein ambivalentes Interesse am Kind zeigen, das heißt, bei denen sich Phasen des Desinteresses mit Versuchen abwechseln, wieder Kontakt zum Kind aufzubauen. In solchen Fallkonstellationen fällt es Fachkräften schwer, die Beständigkeit des Interesses der Eltern zu beurteilen und das Adoptionsbedürfnis des Kindes gegen die Elternrechte abzuwägen.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.6.1 Herausforderungen aus Sicht der Fachkräfte

3.13 Um den kontinuierlichen Zugang zu fachlicher Unterstützung nicht zu verlieren, verschieben Pflegeeltern den Zeitpunkt einer Adoption

Viele Pflegekinder bringen einen Rucksack an negativen Lebenserfahrungen in ihr neues Zuhause mit, und ein bedeutsamer Teil der Pflegekinder weist psychische Belastungen auf, die klinisch behandlungsbedürftig sind oder im Grenzbereich klinischer Auffälligkeit liegen. Viele Pflegekinder weisen darüber hinaus Entwicklungsverzögerungen auf, die gezielte therapeutische und pädagogische Maßnahmen erforderlich machen. Pflegeeltern haben die herausfordernde Aufgabe, ein Umfeld zu bieten, in dem die Kinder gut versorgt werden, negative Vorerfahrungen verarbeiten können und lernen, neue vertrauensvolle Bindungen einzugehen. Diese Aufgabe ist nicht immer leicht umzusetzen. Pflegeeltern erhalten nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch Beratung und praktische Hilfen im Alltag. Die kontinuierliche Begleitung erleichtert es Pflegeeltern, auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder einzugehen und fördert deren Entwicklung.

Die Entwicklungsverläufe von Pflegekindern unterscheiden sich und gerade bei pränatalen Risiken wie einem Fetalen Alkoholsyndrom (FASD) sind Entwicklungsprognosen über längere Zeiträume unsicher. Die Befunde aus den Vertiefungsinterviews verdeutlichen, dass unklare Entwicklungsprognosen und die Ungewissheit über zukünftige Förderbedarfe der Kinder Pflegeeltern davon abhalten, ein Adoptionsverfahren anzustreben. Sie wissen oft nicht, wie sich ihr Kind in der Adoleszenz entwickelt und ob zusätzliche fachliche Unterstützung notwendig wird. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Aspekte eine Rolle spielen, da eine Adoption für Pflegeeltern, deren Kinder einen hohen Unterstützungsbedarf haben, mit erheblichen finanziellen Belastungen einhergehen kann. Gerade eine spätere Heimunterbringung oder betreute Wohnform können beträchtliche Kosten verursachen, die nach einer Adoption vollständig von den Adoptiveltern getragen werden müssen.

In den Vertiefungsinterviews fanden sich lediglich vereinzelte Hinweise darauf, dass das monatliche Pflegegeld für Pflegeeltern eine bedeutsame Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Adoption spielt. Die Mehrheit der Pflegeeltern verbindet zwar Vorteile mit dem Erhalt des Pflegegeldes, jedoch stellt der potentielle Verlust des Pflegegeldes für sie kein Adoptionshindernis dar. Bei den Pflegeeltern deuten einige der Aussagen in den Fragebögen und Interviews darauf hin, dass das Pflegegeld vor allem bei hohen Förderbedarfen der Pflegekinder eine Rolle spielt, insbesondere um den Pflegeeltern eine Teilzeittätigkeit bzw. längere Elternzeit zu ermöglichen und zusätzliche Fördermaßnahmen für die Kinder zu finanzieren.⁹

Die Berichte der Pflegeeltern (und auch der Fachkräfte) bestätigen, dass einige Pflegeeltern mit einem Adoptionswunsch aus diesen Gründen erst nach Erreichen der Volljährigkeit ihres Pflegekindes einen Adoptionsantrag stellen. Eine Volljährigenadoption mit Minderjährigenwirkung erlaubt es Pflegeeltern, die weitere Entwicklung ihres Pflegekindes abzuwarten, ohne bereits frühzeitig alle rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen. Zudem bleibt die fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung bis zur Volljährigenadoption erhalten.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.3.3.2 Offene Angaben zu Vorteilen einer Adoption bzw. des Verbleibs in einer Vollzeitpflege

⁹ Interessant ist dieser Befund vor allem deshalb, da finanzielle Unterstützungsleistungen vom Jugendamt (auch das monatliche Pflegegeld) von den Fachkräften deutlich häufiger und stärker als Argument gegen eine Adoption benannt werden, und einzelne Fachkräfte in den Fokusgruppen betonten, Pflegeeltern mit einem Adoptionswunsch wegen des Verlusts des Pflegegeldes und weiterer finanzieller Unterstützungsleistungen aktiv von einer Adoption abzuraten. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Stichprobe der befragten Pflegeeltern klein und nicht repräsentativ für die Gesamtgruppe von Pflegeeltern ist, da lediglich Pflegeeltern befragt wurden, die sich in irgendeiner Form schon mit dem Thema der Adoption ihres Pflegekindes auseinandergesetzt hatten.

3.14 Vormundinnen und Vormünder sind bislang selten Impulsgeber einer Prüfung der Adoptionsoption

Vormundinnen und Vormünder sind persönlich verantwortlich dafür, dass Pflege und Erziehung des ihnen anvertrauten Kindes oder Jugendlichen sichergestellt sind und gefördert werden (§ 1788 BGB). Die Personensorge der Vormundin bzw. des Vormunds umfasst neben der Bestimmung des Aufenthalts auch die Verantwortung für Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels. Selbst wenn das Kind nicht im Haushalt der Vormundin bzw. des Vormunds lebt, bleibt sie bzw. er verpflichtet, dessen Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und sicherzustellen (§ 1795 BGB). Vormundinnen und Vormünder haben im Hilfesystem die Aufgabe, ihre Sichtweise auf Bedarfe und Bedürfnisse, Wünsche und Kritik des Kindes/Jugendlichen an die anderen Beteiligten weiterzugeben. Sie begleiten das Kind und sind Kooperationspartner:innen im Hilfesystem.

In den Befragungen zeigte sich, dass Fachkräfte der Vormundschaft bei der Prüfung der Adoptionsoption des Kindes bislang eine wenig aktive Rolle spielen und die Prüfung nur selten selbst initiieren. So wird das Thema einer möglichen Adoption am häufigsten von Adoptionsvermittlungsstellen und Pflegekinderdiensten eingebracht, während Vormundinnen und Vormünder deutlich seltener von sich aus eine Adoption ansprechen. Die weit überwiegende Mehrheit der befragten Vormundinnen und Vormünder stimmt zu, nur dann die Möglichkeit einer Adoption zu besprechen, wenn ein anderer Fachdienst oder andere Beteiligte (z. B. die Pflegeeltern) das Thema einbringen. Auch bei der Beratung des Kindes zur Adoption sind Vormundinnen und Vormünder nach Berichten der Adoptionsvermittlungsstellen nur selten beteiligt.

Eine mögliche Erklärung für die zurückhaltende Rolle der Vormundinnen und Vormünder bei der Prüfung der Adoptionsoption ist die fehlende Expertise im Bereich des Adoptionsrechts und der Adoptionsvermittlung. Überraschend ist vor diesem Hintergrund, dass Vormundinnen und Vormünder ihre Sicherheit bei der Prüfung der Adoptionsoption signifikant höher einschätzen als Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes und des Pflegekinderdienstes. Diese höhere subjektive Sicherheit lässt sich nicht allein durch Erfahrung oder Praxis erklären. Als mögliche Gründe kommen die juristische Qualifikation einiger Vormundinnen und Vormünder sowie ihre stärkere rechtliche Stellung im

Verhältnis zu den Eltern in Betracht, was insbesondere beim Ansprechen sensibler Themen wie der Adoption eine Rolle spielen könnte.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.4.1 Häufigkeit der Prüfung

Kapitel 3.4.4 Zuständigkeit für die Prüfung

3.15 Ohne Einwilligung der Eltern wird nur selten eine Adoption des Pflegekindes angestrebt

Die Adoption eines Kindes bedarf immer der Einwilligung seiner Eltern. Das materielle Adoptionsrecht bietet mit § 1748 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Einwilligung eines Elternteils in die Adoption unter eng umgrenzten Voraussetzungen gerichtlich zu ersetzen – wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann (§ 1748 Abs. 1 S. 2 BGB).

Wenn Eltern auf eine formelle Anfrage zur Adoptionsfreigabe nicht reagieren oder eine Adoption ablehnen, bleibt als Weg lediglich, ein gerichtliches Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung in die Adoption anzustreben. Die Befunde aus den Vertiefungsinterviews zeigen jedoch deutlich, dass die Hürde einer gerichtlichen Einwilligungsersetzung aus Sicht der Pflegeeltern sehr hoch ist, sodass sie verstärkt die Möglichkeit einer Volljährigenadoption in Betracht ziehen, um dem Pflegekind dennoch eine dauerhafte rechtliche Zugehörigkeit zu ihrer Familie zu ermöglichen. Die Befunde machen zudem deutlich, dass auch Fachkräfte Berührungspunkte mit der Thematik zeigen. Sowohl die Befunde aus den Fokusgruppen als auch die Vertiefungsinterviews mit den Pflegeeltern zeigen, dass Fachkräfte teilweise Pflegeeltern von einem Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung in die Adoption abraten, da es mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist. Zum einen wurde die Erfolgsaussicht eines solchen Verfahrens von den Fachkräften

als unsicher eingeschätzt, da das Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung nur unter sehr eng umgrenzten Voraussetzungen (vgl. Wapler/Frey 2017) möglich ist. Darüber hinaus wurden diese Verfahren als langwierig und emotional belastend beschrieben – sowohl für die Pflegeeltern als auch für das Pflegekind. Da das Kind im Zuge des Verfahrens häufig angehört werden muss, fürchten viele Pflegeeltern negative Auswirkungen auf dessen Wohlbefinden. Angesichts dieser Hürden ziehen viele Pflegeeltern das Verfahren einer gerichtlichen Ersetzung der Einwilligung nur dann in Betracht, wenn eindeutige Belege für die Gleichgültigkeit der Eltern vorliegen – beispielsweise, wenn über mehrere Jahre keinerlei Kontakt besteht und auf Anfragen zur Adoptionsfreigabe nicht reagiert wird.

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.6.1 Herausforderungen aus Sicht der Fachkräfte

Kapitel 3.6.2 Herausforderungen aus Sicht der Pflegeeltern

3.16 Zu Beginn vorhandene Adoptionswünsche der Pflegeeltern bleiben oft stabil oder verstärken sich im Laufe der Zeit

Pflegeeltern, die zu Beginn einen Adoptionswunsch haben, behalten diesen Wunsch in der Regel auch nach der Aufnahme eines Pflegekindes. In vielen Fällen verstärkt sich dieser Wunsch im Verlauf des Pflegeverhältnisses sogar. Der Großteil der befragten Pflegeeltern hatte sich bereits vor der Aufnahme eines Kindes mit der Möglichkeit einer Adoption auseinandergesetzt. Besonders bei Bewerber:innen mit unerfülltem Kinderwunsch oder ohne eigene leibliche Kinder war ein initialer Adoptionswunsch häufiger vorzufinden.

Während einige Pflegeeltern ihren Adoptionswunsch frühzeitig aufgrund langer Wartezeiten auf ein Adoptivkind oder (zu) hoher Anforderungen verwarfen, entschieden sich andere bewusst für die Aufnahme eines Pflegekindes, hielten jedoch an ihrem ursprünglichen Wunsch, ein Kind zu adoptieren, fest.

Im Verlauf der Pflegeverhältnisse blieb der ursprüngliche Adoptionswunsch in den meisten Fällen bestehen oder verstärkte sich sogar. In allen Interviews, in denen die Pflegeeltern bei Aufnahme des Pflegekindes einen sehr klaren Adoptionswunsch hatten, war das Kind zum Zeitpunkt der Befragung bereits adoptiert, die Familie befand sich mitten im Adoptionsprozess oder die Adoption war bereits geplant. Bei einem weiteren Teil der befragten Pflegeeltern, die vor der Aufnahme keinen Adoptionswunsch hatten oder sich bewusst für die Aufnahme eines Pflegekindes (und damit gegen eine Adoption) entschieden hatten, entwickelte sich der Wunsch zur Adoption des Pflegekindes mit der Zeit. Von den Pflegeeltern wurde dabei als Motiv für die Verstärkung des Adoptionswunsches häufig das Entstehen einer Bindungsbeziehung benannt. Basierend auf der emotionalen Verbindung entwickelten die Pflegeeltern zunehmend den Wunsch, diese auch rechtlich zu untermauern.¹⁰

Quellen im Datenreport

Kapitel 3.3.2 Adoptionswünsche und Adoptionsbereitschaft von Pflegeeltern

¹⁰ In Fachkreisen wird der Schwerpunkt der Vormundschaftsrechtsreform darin gesehen, das Recht von Kindern auf einen dauerhaften Lebensmittelpunkt zu stärken. Insofern könnte sich die Reform des Vormundschaftsrechts auf die Adoptionsbereitschaft von Pflegeeltern auswirken. Dies bleibt abzuwarten, da sich evtl. vorhandene Effekte aufgrund des geringen zeitlichen Abstands in der vorliegenden Studie noch nicht abbilden lassen.

4.

Handlungsempfehlungen

Die Befunde des Projekts zeigen, dass bei den Fachkräften viele Unsicherheiten in Bezug auf die Prüfung der Adoptionsoption bestehen (im Hinblick auf Zeitpunkt, Fallkonstellationen und Zuständigkeiten) und dass diese Unsicherheiten dazu beitragen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Adoptionsoption nur selten von den Fachdiensten selbst initiiert wird. Stattdessen erfolgt eine Prüfung vor allem dann, wenn die Betroffenen (Eltern, Pflegeeltern, Pflegekinder) diese anstoßen. Viele Fachkräfte benannten entsprechend den Wunsch nach mehr Sicherheit im Verfahren. Pflegeeltern berichten von sehr unterschiedlichen Erfahrungen mit Fachkräften bei Verfahren zur Prüfung der Adoptionsoption und von sehr unterschiedlichen Reaktionen der Fachkräfte auf einen von ihnen gegebenenfalls vorgebrachten Wunsch zur Adoption ihres Pflegekindes. Die Pflegeeltern wünschen sich mehr Beratung durch Experten und Expertinnen sowie mehr Beständigkeit und Verlässlichkeit im fachlichen Handeln.

Auf Basis der Befunde, insbesondere der Erkenntnisse aus den Standorten mit umfangreicher Expertise bei der Prüfung der Adoptionsoption, lassen sich Hinweise für die Weiterentwicklung der Praxis ableiten. Diese beziehen sich auf:

- 1) die Entwicklung bzw. Implementierung von Konzepten zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Adoptionsprüfung,
- 2) den Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen der beteiligten Fachdienste sowie
- 3) Maßnahmen zur Aufklärung über und Entstigmatisierung von Adoptionen.

4.1 Entwicklung von Konzepten zur regelhaften Umsetzung der Prüfung der Adoption

Folgende Punkte erweisen sich für eine regelhafte Umsetzung der Prüfung der Adoptionsoption als förderlich:

- die Differenzierung von zwei unterschiedlichen Zeiträumen der Prüfung:
 - 1) vor Beginn einer auf längere Zeit angelegten Vollzeitpflege und
 - 2) während einer auf längere Zeit angelegten Vollzeitpflege;
- klar definierte Kriterien für die Auswahl der zu prüfenden Fallkonstellationen zu den jeweiligen Zeitpunkten;
- Absprachen/schriftliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fachdiensten, die eine klare Regelung der Zuständigkeiten enthalten;
- das (obligatorische) Angebot einer ergebnisoffenen Adoptionsberatung für die Eltern (ggf. auch Pflegeeltern) durch die Adoptionsfachdienste;
- die frühzeitige Einbindung und regelmäßige Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstellen sowohl in die Perspektivplanung vor Beginn einer auf längere Zeit angelegten Vollzeitpflege als auch bei laufenden Vollzeitpflegen im Rahmen des fortlaufenden Hilfeplanverfahrens (vgl. BAG Landesjugendämter 2022);
- eine enge Vernetzung der Fachdienste des Pflegekinderdienstes und der Adoptionsvermittlung.

Als besonders unterstützend für die regelhafte Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung der Adoptionsoption hat sich erwiesen, die genannten Punkte in einem schriftlichen Konzept zur Prüfung der Adoptionsoption festzuhalten – inklusive einer Beschreibung der Prozesse und Zuständigkeiten der beteiligten Fachdienste. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts entspricht auch dem geäußerten Wunsch der Fachkräfte nach Arbeitshilfen für die Prüfung der Adoptionsoption. Die Organisationsstrukturen von Jugendämtern und damit auch die Kooperations- und Netzwerkbeziehungen der beteiligten Fachdienste unterscheiden sich stark (für eine Forschungsarbeit zur Heterogenität der Profile der Allgemeinen Sozialen Dienste vgl. Merchel u.a. 2023). Folglich ist es notwendig, ein Konzept an die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Jugendamtes anzupassen. So muss beispielsweise in einer Prozessbeschreibung berücksichtigt werden, welcher Fachdienst die Fallverantwortung trägt, da dieser auch die Koordination der Zusammenarbeit bei der Prüfung der Adoptionsoption übernehmen sollte. Im Folgenden werden daher Eckpunkte eines Konzepts vorgestellt, wobei zwischen einer Prüfung vor Beginn und während einer laufenden Vollzeitpflege differenziert wird. Es finden sich Informationen zu Auslösern und Faktoren, die eine Adoptionsoption in Betracht ziehen ließen, sowie Informationen zu Inhalten und Verfahrensschritten bei der Prüfung der Adoptionsoption. Ergänzend findet sich im Anhang ein Beispiel für ein Konzept zur Prüfung der Adoptionsoption.

Prüfung der Adoptionsoption vor Beginn einer auf längere Zeit angelegten Vollzeitpflege

Mögliche Auslöser für eine Prüfung der Adoptionsoption:

- Perspektiventscheidung im Hilfeplanverfahren für eine auf längere Zeit angelegte Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege ODER
- fachliche Einschätzung der beteiligten Fachdienste, dass eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie aller Voraussicht nach nicht möglich ist, ODER
- die Eltern des Kindes ziehen eine Adoptionsfreigabe des Kindes in Betracht.

Faktoren, welche die Adoptionsoption in Betracht ziehen lassen:

- begründete fachliche Zweifel an der Möglichkeit einer Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie (z. B. bei mehreren bereits erfolgten dauerhaften Fremdunterbringungen von älteren Kindern);
- die Eltern bzw. ein Elternteil äußern von sich aus die Überlegung, das Kind zur Adoption freizugeben;
- kein oder nur ein sehr unregelmäßiger Kontakt der Eltern zum Kind im bisherigen Verlauf der Hilfe;
- kein Interesse der Eltern am Kind;
- (dauerhaft) unbekannter Aufenthaltsort der Eltern.

Inhalte und Verfahrensschritte des Konzeptes:

- Auswahl und Benennung von Auslösern für die Prüfung der Adoptionsoption sowie der Faktoren, die eine Adoptionsoption in Betracht ziehen lassen;
- (schematische) Übersicht über die einzelnen Arbeitsschritte bei der Prüfung der Adoptionsoption;
- Installation regelmäßiger fachdienstübergreifender Fallbesprechungen zur Identifikation geeigneter Fallkonstellationen;
- klare Zuordnung der für die einzelnen Schritte zuständigen Fachdienste sowie der zu beteiligenden bzw. zu informierenden Fachdienste;
- Angebot einer ergebnisoffenen Adoptionsberatung als wesentlicher Prozessbestandteil (das Angebot wird den Eltern vom für den Prozess verantwortlichen Fachdienst unterbreitet);
- verpflichtende Regelung, dass die Adoptionsberatung ausschließlich durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung zu erfolgen hat (z. B. durch die Verpflichtung, dass die Eltern bei Kontaktaufnahme eines anderen Fachdienstes an die Adoptionsvermittlungsstelle weiterverwiesen werden oder ein gemeinsames Gespräch angebahnt wird);
- Dokumentationsvorlagen für den Prüfprozess;
- Beschreibung des weiteren Vorgehens im Falle einer positiven bzw. negativen Adoptionsprüfung.

Unterschiedliche Ausrichtungen der Konzepte:

Bei der Auswertung der Konzepte der beteiligten Modellstandorte in Teilprojekt A zeigten sich wesentliche Unterschiede in den Vorgaben für das fachliche Vorgehen. Diese unterschiedlichen Ausrichtungen gilt es vor der Entwicklung eines eigenen Konzeptes abzuwägen, da sie sowohl die Häufigkeit als auch den Ablauf des Prüfprozesses beeinflussen:

- Soll eine Prüfung für alle auf längere Zeit angelegte Vollzeitpflegen erfolgen oder nur für spezifische Fallkonstellationen, die anhand von festgelegten Kriterien von dem fallverantwortlichen Fachdienst identifiziert werden?
- Soll bei geeigneten Fallkonstellationen direkt das Angebot einer ergebnisoffenen Adoptionsberatung an die Eltern erfolgen oder bedarf es zunächst einer internen Diskussion und Abstimmung der zu beteiligenden Fachdienste?
- Welcher Grad an Verbindlichkeit soll der praktischen Umsetzung des Konzeptes zukommen (mögliche Formen sind z. B. Dienstanweisungen, Schnittstellenbeschreibungen, Arbeitshilfen)?

Prüfung der Adoptionsoption während einer auf längere Zeit angelegten Vollzeitpflege

Mögliche Auslöser für eine Prüfung der Adoptionsoption:

- die Eltern des Kindes sprechen eine Adoption an ODER
- die Pflegeeltern/das Pflegekind sprechen eine Adoption an ODER
- das Erreichen eines vorab festgelegten Zeitpunktes (z. B. nach zwei Jahren Hilfeverlauf) ODER
- wiederkehrend (z. B. im Abstand von zwei Jahren) im Hilfeplanverfahren.

Faktoren, welche die Adoptionsoption in Betracht ziehen lassen:

- Vollzeitpflegeverhältnis, bei dem eine mögliche spätere Adoption des Kindes bereits frühzeitig mitbedacht wurde (z. B. Vollzeitpflege mit Ziel Adoption);
- Wunsch der Eltern, das Kind zur Adoption freizugeben;
- Wünsche der Pflegeeltern und/oder des Pflegekindes zur Adoption;
- eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie ist aus fachlicher Sicht definitiv ausgeschlossen;
- kein oder nur ein sehr unregelmäßiger Kontakt der Eltern zum Kind im bisherigen Verlauf der Hilfe;
- kein Interesse der Eltern am Kind;
- (dauerhaft) unbekannter Aufenthaltsort der Eltern;
- Nichterreichen von Zielvereinbarungen im Hinblick auf die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern;
- Tod eines oder beider Elternteile des Kindes;
- nahende Volljährigkeit des Pflegekindes.

Inhalte und Verfahrensschritte des Konzeptes:

Die Inhalte und Verfahrensschritte sind weitgehend identisch mit dem Prüfprozess vor Beginn einer auf längere Zeit angelegten Vollzeitpflege. Zwei wesentliche Unterschiede bestehen darin, dass der Pflegekinderdienst zwingend in den Prozessablauf eingebunden werden sollte und dass eine ergebnisoffene Adoptionsberatung in jedem Fall den Eltern des Kindes sowie den Pflegeeltern und gegenüber dem Pflegekind angeboten werden sollte.

Unterschiedliche Ausrichtungen der Konzepte

Auch bei der konzeptionellen Ausgestaltung des Prüfprozesses bei laufenden Vollzeitpflegen konnten Unterschiede identifiziert werden, die einen Einfluss auf die Auswahl der geeigneten Fallkonstellationen und auf den Ablauf haben können:

- Soll eine Prüfung der Adoptionsoption regelmäßig (z. B. als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens), regelhaft zu einem festgelegten Zeitpunkt (z. B. alle zwei Jahre) und/oder bei Vorliegen vorab definierter Kriterien erfolgen?
- Welcher Grad an Verbindlichkeit soll der praktischen Umsetzung des Konzeptes zukommen (mögliche Formen sind z. B. Dienstanweisungen, Schnittstellenbeschreibungen, Arbeitshilfen)?

4.2 Auf- und Ausbau der Kooperationsstrukturen

Nach Angaben der Fachkräfte scheitert die Prüfung der Adoptionsoption in der Praxis häufig an unklaren Zuständigkeiten und unzureichender Kommunikation zwischen den beteiligten Fachdiensten. Ein Konzept zur Prüfung der Adoptionsoption trägt dazu bei, Zuständigkeiten klar zu regeln und die Zusammenarbeit der beteiligten Fachdienste besser zu strukturieren. Die Befunde des Projekts legen außerdem nahe, die Kooperation zwischen den Fachdiensten der Allgemeinen Sozialen Dienste, der Pflegekinderdienste, der Adoptionsvermittlungsstellen sowie den Vormundinnen bzw. Vormündern zu stärken. Insbesondere an Standorten, an denen der Pflegekinderdienst und die Adoptionsvermittlungsstelle organisatorisch in verschiedenen Sachgebieten angesiedelt sind, ist eine stärkere Einbindung der Adoptionsvermittlungsstelle in die Hilfeplanung bei längerfristigen Vollzeitpflegen wichtig.

Kooperationsfördernde Maßnahmen können sein:

- regelmäßige Arbeitskreise zum fallübergreifenden Austausch zwischen den Fachdiensten (Themen u.a. Wissenstransfer zu Adoptionsrecht und Adoptionsverfahren, Reflexion der unterschiedlichen Sichtweisen in Bezug auf die unterschiedlichen Lebensperspektiven für Kinder in Vollzeitpflege);
- Vereinbarungen zur besseren Vernetzung der Fachdienste mit dem Ziel, sich Grundlagenkenntnisse über die Aufgaben des jeweilig anderen Fachbereichs anzueignen (z. B. durch Trainee-Programme für Neueinsteiger, Netzwerkkordinator:innen);
- Förderung des (regelmäßigen) fallbezogenen Austauschs zwischen den Fachdiensten (z. B. durch regelmäßige Fallberatungen, fachdienstübergreifende Zusammenarbeit bei der Perspektivplanung);
- schriftliche Vereinbarungen zum fachlichen Vorgehen bei der Adoption eines Pflegekindes, vor allem in Bezug auf:
 - die Weitergabe von Informationen zum bisherigen Fallverlauf vom Allgemeinen Sozialen Dienst, Pflegekinderdienst und Vormund:in an die Adoptionsvermittlungsstelle;
 - Absprachen über ggf. gemeinsam durchzuführende Elterngespräche,
 - das fachliche Vorgehen bei der Eignungsprüfung der Pflegeeltern (Ablauf und Inhalte, §§ 7, 9 AdVermiG);
 - fachliche Absprachen über die Kooperation und Zuständigkeit der Fachdienste im Zuge der Nachbetreuung der Adoptivfamilie (insbesondere bei Fällen, bei denen noch weitere Pflegekinder in der Familie leben).
- Gemeinsame Vorbereitungsseminare und gemeinsamer Pool für Bewerber:innen um eine Vollzeitpflege und Adoption

- Ausbau der Kooperationsbeziehungen zu den jeweils zuständigen Familiengerichten (vgl. Bränzel u.a. 2022), insbesondere zur fachlichen Diskussion von Adoptionsoptionen bei einem dauerhaften Desinteresse der Eltern eines Kindes.

4.3 Aufklärung über und Entstigmatisierung von Adoptionen

Die unterschiedliche Haltung der Fachdienste zur Adoption von Pflegekindern sowie die häufig benannte Befürchtung, durch das Ansprechen einer Adoptionsoption die Arbeitsbeziehung zu den Betroffenen zu belasten, basiert teilweise auf Vorstellungen über Adoptionen, die als nicht mehr zeitgemäß eingestuft werden (z. B. im Hinblick auf Kontakt und Informationsaustausch zwischen der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie sowie auf die nachgehende Begleitung). Eine verstärkte Aufklärung über das aktuelle Adoptionsrecht und das Adoptionsverfahren kann dazu beitragen, Adoptionsmythen (z. B. die Vorstellung, dass Adoptionen immer mit einem Abbruch der Kontakte verbunden sind oder die Überzeugung, dass nach einer Adoption alle Unterstützung durch das Jugendamt wegfällt) sowohl bei den Eltern und Pflegeeltern als auch bei den Fachkräften aufzulösen und dadurch ein besseres Verständnis für die Prüfung der Adoptionsoption zu fördern.

Folgende Aspekte sollten dabei im Mittelpunkt stehen:

- die Freigabe eines Kindes zur Adoption als verantwortungsbewusste Entscheidung der Eltern mit dem Blick auf das Wohl des Kindes;
- rechtliche Wirkungen der Adoption, gleichzeitig Aufklärung über neu eingeführte Rechte für die Eltern in Bezug auf Kontakt und Informationsaustausch;
- Reflexion der möglichen Rolle der Eltern nach einer Adoption;
- Reflexion der Auswirkungen einer Adoption für das Kind (mit Verweis auf empirische Befunde);
- Informationen über die Möglichkeit und die gesetzlichen Voraussetzungen für die gerichtliche Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption.

Eine verstärkte Auseinandersetzung mit diesen Themen kann dazu beitragen, vorhandene Berührungspunkte mit der Thematik abzubauen und die Prüfung der Adoptionsoption als Teil einer kindeswohlorientierten Perspektivklärung bei dauerhaft fremd unterzubringenden Kindern zu etablieren.

5.

Literatur

- BAG Landesjugendämter (2022): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 9., neu bearbeitete Fassung. München
- Berrick, Jill (2021): Adoption from care: policy and practice in the United States. In: Pösö, Tarja/Skivenes, Marit/Thoburn, June (Hrsg.): Adoption from Care. Bristol, S. 67–84
- Bohman, Michael/Sigvardsson, Sören (1990): Outcome in adoption: Lessons from longitudinal studies. In: Brodzinsky, David M. (Hrsg.): The Psychology of Adoption. New York, US, S. 93–107
- Botthof, Andreas (2014): Perspektiven der Minderjährigenadoption. Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Tübingen
- Botthof, Andreas (2016): Die Annahme als Kind als Alternative zur Dauerpflege. Verrechtlichung offener Adoptionen sowie Ansätze finanzieller Förderungen. In: FamRZ -Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 10. Jg., S. 768–773
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017a): Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts. München
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Erzberger, Christian/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017b): Studienbefunde Kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München
- Bränzel, Paul/Bovenschen, Ina/Kappler, Selina/Sperger, Sylvia: Praxishilfe (2022): Herausforderungen bei Stiefkindadoptionen. Zusammenspiel und Erfahrungen der unterschiedlichen professionellen Akteure. München
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2014): Diskussionspapier zur Adoption. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin
- Diouani-Streek, Meriem (2015): Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Freiburg i. Br.
- Eschelbach, Diana (2016): Expertise zu den Forderungen nach rechtlichen Reformen. Frankfurt a.M.
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2022): Handreichung für die Adoptionspraxis. Ergänzungsmodul: Kommunikation und Kooperation im erweiterten Unterstützungsnetzwerk von Adoptivkindern, Herkunftseltern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie Adoptiveltern. Deutsches Jugendinstitut e.V. München
- Hawton, Keith/Fagg, Joan/Simkin, Sue/Bale, Elizabeth/Bond, Allison (2000): Deliberate self-harm in adolescents in Oxford, 1985-1995. In: Journal of Adolescence, 23. Jg., H. 1, S. 47–55

- Helming, Elisabeth/Bovenschen, Ina/Spangler, Gottfried/Köckeritz, Christine/Sandmeier, G. (2011): Begleitung und Beratung von Pflegefamilien. In: Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas/Jurczyk, Karin (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S. 448–479
- Helms, Tobias/Botthof, Andreas (2017): Besuchskontakte nach Adoption und Formen schwacher Adoption – rechtsvergleichende Studie unter Einbeziehung des schweizerischen, französischen, italienischen, spanischen, griechischen, englischen und US-amerikanischen Rechts. München
- Hjern, Anders/Vinnerljung, Bo/Brännström, Lars (2019): Outcomes in adulthood of adoption after long-term foster care: A sibling study. In: *Developmental Child Welfare*, 1. Jg., H. 1, S. 61–75
- Hoffmann, Birgit (2011): Adoptionsoption in der Hilfeplanung – Perspektive der Fachkräfte in der Hilfeplanung. In: *Das Jugendamt – Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 84. Jg., S. 10–16
- Hoffmann, Birgit (2015): Rahmenbedingungen der Entscheidung für eine bestimmte Hilfe bei Erstunterbringung eines Kindes im Grundschulalter. In: *Das Jugendamt – Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, H. 4, S. 186–189
- Kappler, Selina/Bränzel, Paul/Bovenschen, Ina (2025). Adoption von Pflegekindern: Befunde des Projektes „Verbesserung der Kooperation bei Adoption von Pflegekindern“. München
- Katz, Linda (1999): Concurrent Planning: Benefits and Pitfalls. In: *Child Welfare*, 1. Jg., H. 78, S. 71–87
- Kindler, Heinz (2010): Risikoscreening als systematischer Zugang zu Frühen Hilfen. Ein gangbarer Weg? In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, H. 10
- Koch, Anna-Natalia/Sperger, Sylvia/Bovenschen, Ina (2025): Praxishilfe: Kooperation zwischen Adoptionsvermittlungsstellen. Ansätze guter Praxis. München
- Küfner, Marion/Schönecker, Lydia (2011): Rechtliche Grundlagen und Formen der Vollzeitpflege. In: Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas, Jurczyk, Karin (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, 48–97
- Küfner, Marion/Helming, Elisabeth/Kindler, Heinz (2011): Umgangskontakte und die Gestaltung von Beziehungen zur Herkunftsfamilie. In: Kindler, Heinz/Helming, Elisabeth/Meysen, Thomas, Jurczyk, Karin (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S. 562–613
- Kunkel, Peter-Christian/Bach, Rolf P. (2006): Adoption und Verwaltungsrecht. In: Paulitz, Harald (Hrsg.): *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven*. 2. Aufl. München
- Martin, Mavin H./Barbee, Anita P./Antle, Becky F./Sar, Bibhuti (2002): Expedited permanency planning: evaluation of the Kentucky Adoptions Opportunities Project. In: *Child Welfare*, 81. Jg., H. 2, S. 203–224

- Merchel, Joachim/Berghaus, Michaela/Khalaf, Adam (2023): Profil und Profilentwicklung in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD). München
- Meysen, Thomas/Bovenschen, Ina (2021): Adoption from care in Germany: inconclusive policy and poorly coordinated practice. In: Pösö, Tarja/Skivenes, Marit/Thoburn, June (Hrsg.): *Adoption from Care: International Perspectives on Children's Rights, Family Preservation and State Intervention*. Bristol, S. 121–138
- Monck, Elizabeth/Reynolds, Jill/Wigfall, Valerie (2005): The Role of Contact in Concurrent Planning. In: *Adoption Quarterly*, 9. Jg., H. 1, S. 13–34
- Nadeem, Erum/Blake, Austin J./Waterman, Jill M./Langley, Audra K. (2023): Concurrent Planning: Understanding the Placement Experiences of Resource Families. In: *Adoption Quarterly*, 26. Jg., H. 1, S. 1–21
- Palacios, Jesús/Adroher, Salomé/Brodzinsky, David M./Grotevant, Harold D./Johnson, Dana E./Juffer, Femmie/Martínez-Mora, Laura/Muhamedrahimov, Rifkat J./Selwyn, Julie/Simmonds, John/Tarren-Sweeney, Michael (2019): Adoption in the service of child protection: An international interdisciplinary perspective. In: *Psychology, Public Policy, and Law*, 25. Jg., H. 2, S. 57–72
- Pösö, Tarja/Skivenes, Marit/Thoburn, June (Hrsg.) (2021): *Adoption from Care*. Bristol
- Salgo, Ludwig (2013): Möglichkeiten und Grenzen der Verbleibensanordnung zur Sicherung von Kontinuität. In: Coester-Waltjen, Dagmar/Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Barbara (Hrsg.): *Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013*. Göttingen, S. 53–87
- Salgo, Ludwig/Zenz, Gisela (2010): Kontinuitätssichernde Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen. In: *Frühe Kindheit*, 4. Jg., S. 26–28
- Statistisches Bundesamt (2024): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfen 2023*. Wiesbaden
- Tarren-Sweeney, Michael (2016): The developmental case for adopting children from care. In: *Clinical Child Psychology and Psychiatry*, 21. Jg., H. 4, S. 497–505
- Tarren-Sweeney, Michael/Vetere, Arlene (2013): *Mental Health Services for Vulnerable Children and Young People. Supporting Children who are, or have been, in Foster Care*. London
- Thoburn, June (2021): Adoption from care in England: learning from experience. In: Pösö, Tarja/Skivenes, Marit/Thoburn, June (Hrsg.): *Adoption from Care: International Perspectives on Children's Rights, Family Preservation and State Intervention* Bristol, S. 17–32
- Triseliotis, John (2002): Long-term foster care or adoption? The evidence examined. In: *Child & Family Social Work*, 7. Jg., H. 1, S. 23–33

van Santen, Eric/Pluto, Liane/Peucker, Christian (2019): Pflegekinderhilfe - Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim/Basel

Vinnerljung, Bo/Hjern, Anders (2011): Cognitive, educational and self-support outcomes of long-term foster care versus adoption. A Swedish national cohort study. In: Children and Youth Services Review, 33. Jg., H. 10, S. 1902–1910

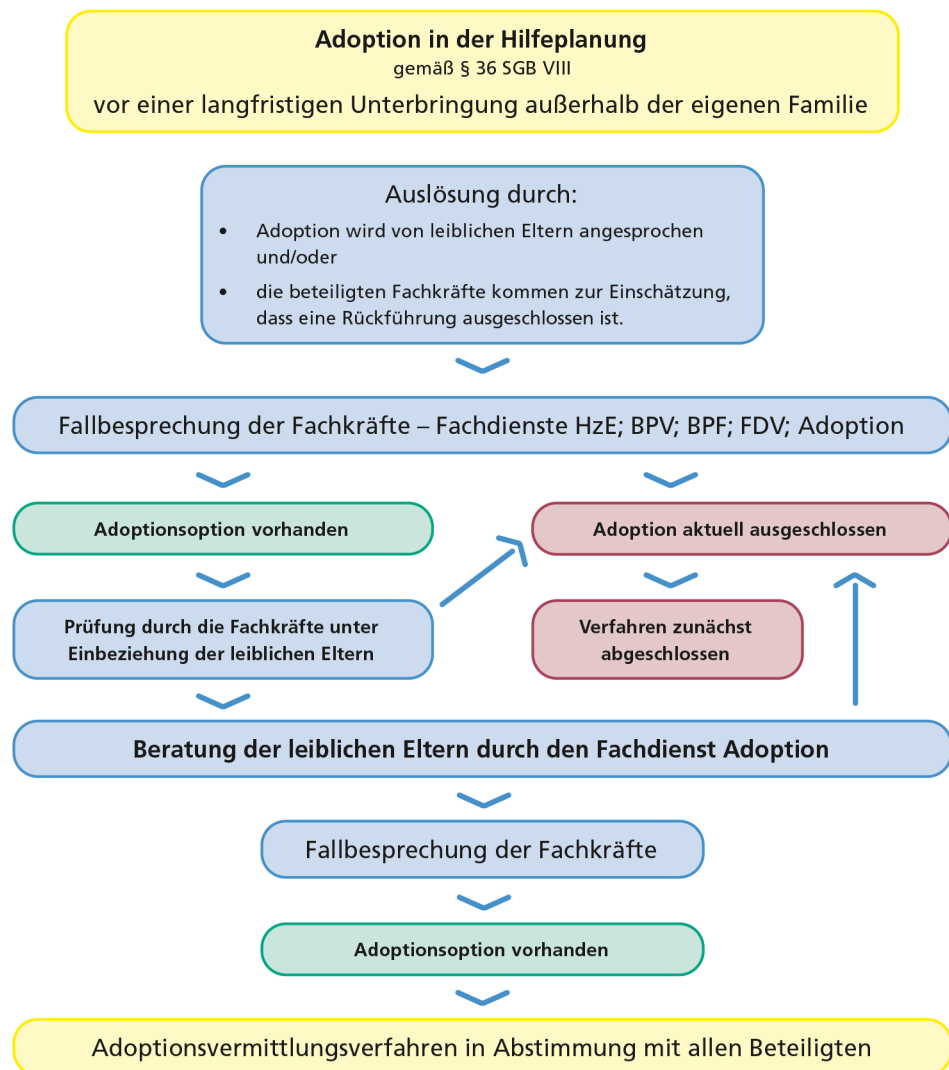
Wapler, Friederike/Frey, Wibke (2017): Die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption: Rechtslage und Reformbedarf. Eine Expertise für das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA). München

Zayed, Yago/Harker, Rachael (2015): Children in Care in England: Statistics. London

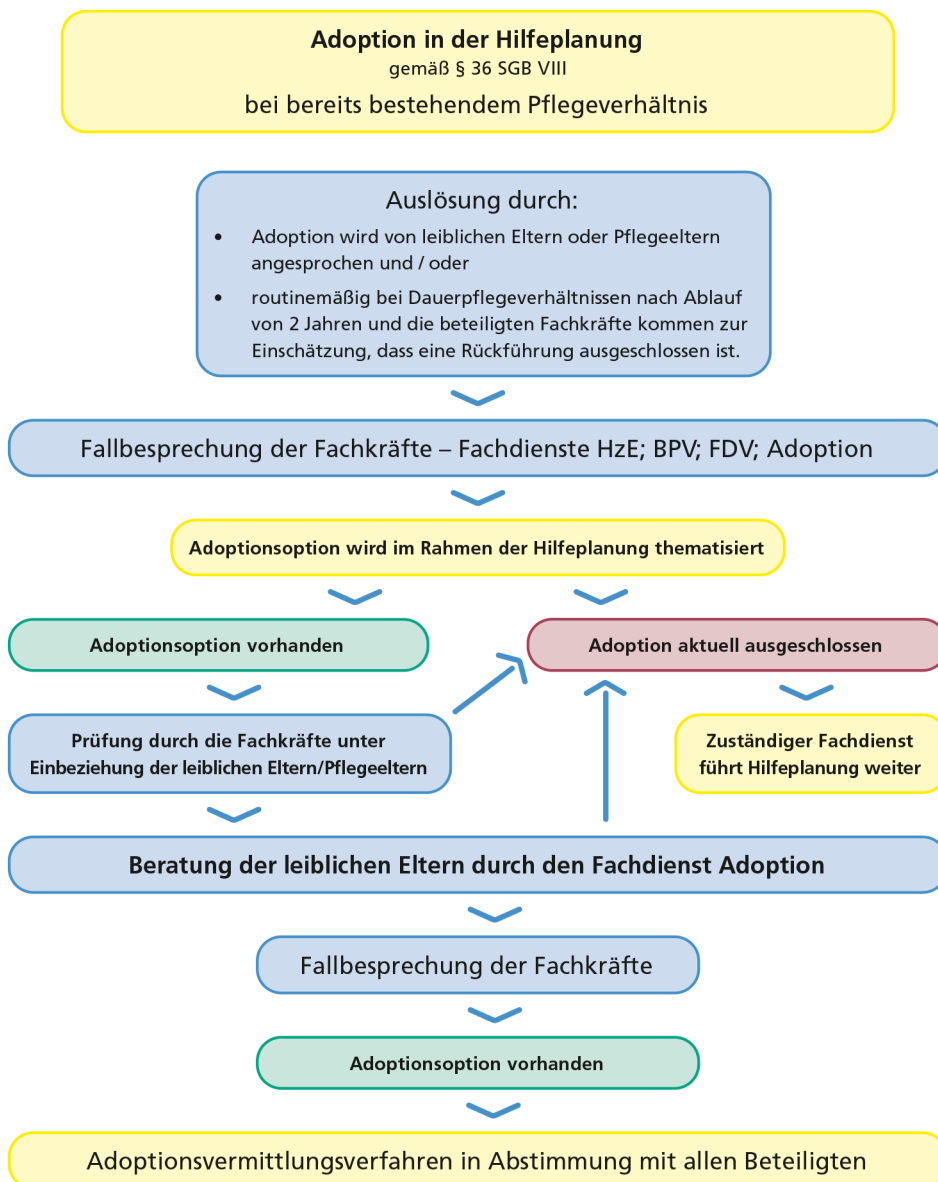
6.

Anhang

Anhang 1: Flussdiagramm zur Adoption in der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII vor langfristiger Unterbringung außerhalb der Familie des Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend. Auslöser: Adoption wird von den leiblichen Eltern angeregt oder die Fachkräfte kommen zur Einschätzung, dass eine Rückführung ausgeschlossen ist. Es folgt eine Fallbesprechung der Fachkräfte. Mögliche Ergebnisse: Adoption wird thematisiert oder Adoption wird ausgeschlossen. Bei Abschluss gilt das Verfahren als beendet und die Hilfeplanung läuft weiter. Wird Adoption thematisiert, prüfen Fachkräfte unter Einbeziehung der Eltern die Option. Danach Beratung der leiblichen Eltern durch den Fachdienst Adoption und eine weitere Fallbesprechung. Liegt eine Adoptionsoption vor, wird ein Adoptionsvermittlungsverfahren in Abstimmung mit allen Beteiligten eingeleitet.



Anhang 2: Flussdiagramm zur Adoption in der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII bei bestehendem Pflegeverhältnis des Landkreis Tübingen – Abteilung Jugend. Auslöser: Wunsch der leiblichen Eltern oder Pflegeeltern, oder wenn nach zwei Jahren Dauerpflege eine Rückführung ausgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Fallbesprechung der Fachkräfte. Ergebnis kann sein: Adoption wird thematisiert oder Adoption wird ausgeschlossen. Wird die Adoption ausgeschlossen, führt der zuständige Fachdienst die Hilfeplanung weiter. Wird die Adoption thematisiert, prüfen Fachkräfte unter Einbeziehung der Eltern und Pflegeeltern die Adoptionsoption. Nach Beratung der leiblichen Eltern durch den Fachdienst Adoption folgt eine weitere Fallbesprechung. Wenn eine Adoptionsoption vorliegt, wird ein Adoptionsvermittlungsverfahren mit allen Beteiligten eingeleitet.



Prüfung einer Adoptionsoption mit Entscheidung

Bearbeitet von	Durchwahl	Datum
----------------	-----------	-------

Erste Fallbesprechung am: _____

Teilnehmende Fachkräfte: _____

Name des Kindes: , geb. * _____

wohnhaft: * _____

Weitere Daten der Familie: _____

siehe U-Teamvorlage und letzter Hilfeplan (bei bestehendem Pflegeverhältnis)

I. Auslöser für die Prüfung der Adoptionsoption:

- es soll über den Beginn einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie beraten werden (U-Team)
- es besteht bereits ein Pflegeverhältnis, das voraussichtlich auf Dauer bestehen wird und eine Rückführung kommt aller Voraussicht nach nicht in Frage

Beginn des Pflegeverhältnisses: _____

Wer hat das Thema Adoption angesprochen?

- Die leiblichen Eltern Die Pflegeeltern
- eine der beteiligten Fachkräfte kommt zu der Einschätzung, dass eine Rückführung in die Herkunftsfamilie ausgeschlossen ist

II. Die Adoptionsoption ist nach fachlichem Ermessen gegeben, weil:

Eine Adoptionsoption kann nach fachlichem Ermessen im Interesse des Kindes vorliegen, wenn eine oder mehrere der folgenden Gegebenheiten vorliegen:

- Eine Rückführung ist definitiv ausgeschlossen.
- Die leibliche Mutter oder der leibliche Vater sprechen von sich aus die Möglichkeit einer Adoption an.
- Die Herkunftsfamilie zeigt keinerlei Interesse am Kind.
- Der Aufenthaltsort der Eltern ist dauerhaft unbekannt.
- Es liegen schwere Verfehlungen der Eltern gegenüber dem Kind vor.

Weiterer Sachverhalt:

III. Ergebnis der ersten Fallbesprechung:

- Die beteiligten Fachkräfte kommen zum übereinstimmenden Ergebnis, dass eine Adoptionsoption zum aktuellen Zeitpunkt auszuschließen ist. Damit ist dieses Verfahren (vorerst) abgeschlossen.
- Die Fachkräfte ziehen eine Annahme als Kind in Betracht bzw. schließen diese nicht aus. Es erfolgt die weitere Klärung – Ergebnis siehe Punkt IV.

Begründung:

Weiteres Vorgehen und Absprachen:

Unterschrift zuständige Fachkraft

gesehen (Leitung FBK)

IV. Nur bei weiterer Prüfung der Adoptionsoption:

Weitere Fallbesprechung am: _____

Teilnehmende Fachkräfte: _____

Abschließendes Ergebnis der Prüfung:

- Adoption scheidet zu diesem Zeitpunkt als Option aus: Das Hilfeplanverfahren wird vom fallverantwortlichen Fachdienst wie üblich weitergeführt.
- Adoption ist für das Kind eine Option: Das Adoptionsvermittlungsverfahren wird durch den Fachdienst Adoption in Abstimmung mit den anderen Beteiligten durchgeführt.

Weitere Schritte und Absprachen:

Unterschrift zuständige Fachkraft

gesehen (Leitung FBK)

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de